

Stand: 02.07.2025 05:00:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/25832

"Transparenz beim Bauschuttskandal in der Landshuter Gretlmühle"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/25832 vom 12.12.2022



Anfragen zum Plenum

(zu den Plenarsitzungen vom 12.12.2022 bis 15.12.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunftsagenda Digital	59
Arnold, Horst (SPD)	
Diplom Rechtspfleger (FH) in Bayern	24
Aures, Inge (SPD)	
Umsetzung der Wohngeldreform II	11
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schutzkonzept für Kommunalpolitikerinnen und -politiker – Meldungen bei Staatsanwaltschaften	25
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beteiligte Personen aus Bayern an den Putschplänen von Reichsbürgern um	1
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusätzliche Regionalisierungsmittel 2022	12
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lkw-Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße 26 von Karlstadt bis Arnstein nach der Einführung der Lkw-Maut	13
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Videoüberwachung Fußball	2
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterbringung von Geflüchteten in Bayern	3
Duin, Albert (FDP)	
Rückmeldeverfahren Corona-Soforthilfe	38

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Wohnungsräumungen in Niederbayern	26
Fehlner, Martina (SPD)	
Umsetzung der Wohngeldreform	14
Fischbach, Matthias (FDP)	
Aktueller Stand IT-Administrationsförderung	27
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen und finanzielle Mittel zur Stärkung der Friedens- und Konfliktforschung in Bayern	32
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen der veränderten Mittelvergabe des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre“ auf das Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden	33
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stärkung der Krisenfestigkeit der bayerischen Wirtschaft	39
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kfz-Verwahrstelle	15
Hagen, Martin (FDP)	
Anzahl der Staatsangehörigkeitsausweise im Freistaat	4
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Holzlieferungen der Staatsforsten an Ilim Timber	47
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abwassermonitoring bzgl. Erreger	55
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung des EnSiG bzw. EnSikuMaV	40
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Unterfranken-Netze	16
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fischotter	44
Hierseemann, Alexandra (SPD)	
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Ausländerwesen	5
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Zukunft der Berufseinstiegsbegleitung	28
Karl, Annette (SPD)	
Initiative „Verteilnetze und erneuerbare Energien in Bayern“	41
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Subventionskürzungen bei Tierschutzverstößen	48
Kohnen, Natascha (SPD)	
Umsetzung der Wohngeldreform I	17
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fachsprachenprüfung Pflegefachkräfte	56

Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderquoten und geförderte Projekte des bayerischen Kulturfonds – Kunst und Bildung	29
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenfreiheit bei Meisterkursen	42
Körber, Sebastian (FDP)	
Konzept 2. S-Bahn-Stammstrecke	18
Maier, Christoph (AfD)	
Groß-Razzia eine PR-Show?	6
Mannes, Gerd (AfD)	
Ressourcenverbrauch der Wasserstoffwirtschaft	43
Markwort, Helmut (FDP)	
Instandhaltungs- und Modernisierungsschub an bayerischen Schulen	36
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnungs- und Obdachlosigkeit im Freistaat	51
Müller, Ruth (SPD)	
Transparenz beim Bauschuttskandal in der Landshuter Grottmühle	45
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anonymisierte Prüfungen im Studium	34
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stabilisierungshilfen und Bedarfsszuweisungen für Oberfranken	37
Rauscher, Doris (SPD)	
Urteil: Anspruch auf Kita-Platz auch bei Personalmangel	52
Sandt, Julika (FDP)	
Kita-Aufsicht	53
Schiffers, Jan (AfD)	
Zu den Kosten von Sozialleistungen für Flüchtlinge	7
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszahlung der Einmalzahlung für Hörbehinderte	54
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ergänzende Bild- und Tonaufnahmen bei (Profi-)Fußballspielen in Bayern 2022	8
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reichsbürger	9
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
SWK-Gutachten	30
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bio-/Regional-Anteil bei staatlichen Kantinen und Veranstaltungen	49
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reklamation von Maskenbeschaffungen	57
Singer, Ulrich (AfD)	

Situation des Aufsichtspersonals in staatlichen Museen	35
Skutella, Christoph (FDP)	
Umsetzung Neuordnung Fleischhygienegebühren.....	46
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von Solarradwegen und Radwegen mit Solardächern.....	19
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Dienstgebäude des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.....	58
Stachowitz, Diana (SPD)	
Umsetzung der Wohngeldreform III	20
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbau barrierefreie Bahnhöfe	21
Dr. Strohmayr, Simone (SPD)	
Stellenhebungen für Lehrkräfte von A 12 nach A 13 im Jahr 2023	31
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dachnutzungsvertrag für Photovoltaikanlagen	22
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Viergleisiger Ausbau der S4.....	23
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
WaldFÖPR 2020: Biologische Vorbeugungsmaßnahmen.....	50
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reichsbürgerszene in Erlangen-Höchstadt und Erlangen.....	10

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vor dem Hintergrund der kürzlich durchgeführten bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen bei mutmaßlichen Mitgliedern einer aus Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern bestehenden Gruppierung um [REDACTED], die gegen die Bundesregierung putschen wollte, frage ich die Staatsregierung, ob bei den in Bayern stattgefundenen Durchsuchungen Waffen gefunden wurden, welche Art von Waffen das waren und wie viele der von den Durchsuchungen betroffenen Personen in Bayern Angehörige von Sicherheitsbehörden sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

2. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Fußballstadien stellt die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen aufgrund der Größe sowie der Unübersichtlichkeit der Sportstätte einen essenziellen Baustein der polizeilichen Einsatztaktik bei Sportveranstaltungen dar (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Max Deisenhofer vom 25.10.2022, Drs. 18/25491), ist es zutreffend, dass Polizeieinsatzkräfte in diesem Zusammenhang auch Einzelfotoaufnahmen von Stadionbesucherinnen und Stadionbesuchern anfertigen und in welchen Dateien werden diese Aufnahmen gespeichert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In nachfolgenden Fußball-Sportstätten befinden sich stationäre Videoüberwachungsanlagen, welche grundsätzlich im Eigentum der Betreiber der jeweiligen Versammlungsstätte stehen und der Polizei bei Einsatzlagen zur Nutzung überlassen werden:

Allianz Arena, München
Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße, München
Olympiastadion, München
Stadion 1. FC Nürnberg, Nürnberg
WWK-Arena, Augsburg
Jahnstadion, Regensburg
Audi-Sportpark, Ingolstadt
Sportpark Ronhof, Fürth
Flyeralarm-Arena, Würzburg
Hans-Walter-Wild-Stadion, Bayreuth
Sportpark Unterhaching, Unterhaching
Wacker-Arena, Burghausen

Grundsätzlich handelt es sich bei der rechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Videoüberwachungsanlage in Sportstätten aufgrund der Größe sowie der Unübersichtlichkeit des Bauwerks um eine individuelle Prüfung im Einzelfall.

Bei Sportstadien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 000 Besuchern handelt es sich um Versammlungsstätten i. S. der Versammlungsstättenverordnung. Danach sind entsprechende Voraussetzungen für den Betrieb einer Videoanlage in den Räumen der Einsatzleitung der Polizei zu schaffen.

Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen werden ausschließlich zum Zwecke der Beweissicherung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten angefertigt.

Grundsätzlich verbleiben alle anlässlich einer Sportveranstaltung getätigten Videoaufzeichnungen innerhalb des Speicherungssystems der individuell zugrundeliegenden Videoüberwachungsanlage und werden nach Erreichen der festgelegten Speicherfrist automatisiert gelöscht. Eine Ausnahme bilden Aufzeichnungen, welche als Beweismittel für ein Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren dienen.

Diese werden auf externe Datenträger exportiert, für die Dauer des jeweiligen Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss nach den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich gelöscht.

3. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche genauen Pläne verfolgt die Staatsregierung, um auf Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine im Winter vorbereitet zu sein, wie genau werden die bayerischen Kommunen aufgrund der aktuellen Entwicklung bei den Zugangszahlen dabei unterstützt, Flüchtlinge unterzubringen und zu versorgen (Bereitstellung von Landesimmobilien, die Einbindung der Kräfte des Katastrophenschutzes (Hilfsorganisationen) bei der möglichen Errichtung von Notunterkünften, Ansprechstelle für Kommunen bei der Staatsregierung) und welche Projekte bzgl. Geflüchtete aus der Ukraine sind bisher von Freistaat haushälterisch und finanziell gefördert worden (bitte die Projekte mit den jeweiligen Förderdauer und Fortsetzung der Förderung benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit einem Zugang von rund 217 000 Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine seit Jahresbeginn wurde in Bayern in der Summe in diesem Jahr das höchste Niveau seit 2015 erreicht. Die Asylbewerberzahlen steigen weiter. Die von der Bundesregierung massiv ausgeweiteten Aufnahmeprogramme und mangelnden Abstimmungen mit den Ländern führen zu einer weiteren Verschärfung der Situation und mangelnder Planbarkeit. Neue Aufnahmezusagen ohne Absprache mit den Bundesländern darf es künftig nicht mehr geben. Leider macht der Bund genau das Gegenteil. Das von der Bundesregierung geplante Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan beispielsweise gehört deshalb, neben allen weiteren Aufnahmezusagen, auf den Prüfstand. Zudem darf der Bund in Zeiten hoher Zugangszahlen nicht zusätzliche Anreize für mehr Migration setzen.

Weiterhin erschwert wird die ohnehin angespannte Situation durch die bekannte angespannte Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden versuchen unter Hochdruck weitere Kapazitäten zu akquirieren, tun sich vielerorts aber sehr schwer. Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden daher bereits seit Anfang September 2022 immer wieder auf die Lage in den nächsten Monaten vorbereitet und eindringlich gebeten, mit Hochdruck neue Unterkünfte in der Anschlussunterbringung zu akquirieren, um so die Asylbewerber aufnehmen zu können. Alle ankommenden Personen schnell und gut aufzunehmen, unterzubringen und zu versorgen hat für den Freistaat höchste Priorität. Der Freistaat unterstützt die Kommunen dabei nach Kräften. So werden u. a. aktuell die bislang als Impfzentren genutzten Liegenschaften auf ihre Eignung für die Asylunterbringung geprüft.

Hier ist jedoch auch der Bund gefordert: Der Bund muss den Ländern deutlich mehr mietzinsfreie Liegenschaften für die Unterbringung zur Verfügung stellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) setzt sich bereits seit mehreren Monaten mit großer Anstrengung dafür ein, seitens des Bundes weitere Liegenschaften zur mietzinsfreien Nutzung für die Asylunterbringung überlassen zu bekommen. Das StMI steht in stetigem Kontakt mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, um auf die Dringlichkeit der Lage aufmerksam zu machen und unserem Anliegen zur Durchsetzung zu verhelfen. Bislang waren die von der BImA im Verlauf dieses Jahres angebotenen Bundesliegenschaften aber sehr überschaubar.

Schutzsuchende, die aufgrund ihres Schutzstatus eine eigene Wohnung beziehen können/müssen, müssen sich selbst eine Privatwohnung suchen. Dies ist bei Geflüchteten aus der Ukraine der Fall, aber auch bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die eine Anerkennung erhalten haben, oder Personen, die aus humanitären Aufnahmeprogrammen mit gesichertem Aufenthaltsstatus zu uns gekommen sind, wie etwa afghanische Ortskräfte. Die Kosten für diese Privatwohnungen werden, solange die Personen noch im Leistungsbezug des Jobcenters oder Sozialamtes stehen, vom zuständigen Amt bezahlt. Leider finden aber bei weitem nicht alle anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine privaten Wohnraum. Ihnen hilft der Freistaat vorübergehend aus und stellt ihnen Plätze in staatlichen Unterkünften zur Verfügung (sog. Fehlbeleger). Es werden daher auch dringend mehr private Wohnungen gebraucht, die die Geflüchteten anmieten können.

Des Weiteren steht das StMI im ständigen und konstruktiven Austausch mit den Hilfsorganisationen, insbesondere zur Versorgungsinfrastruktur. Die enge Abstimmung mit den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie dem Medizinischen Katastrophen-Hilfswerk e.V. und dem Landesverband des Technischen Hilfswerks erfolgt im Rahmen der Krisenvorsorge und Prävention, um im Ernstfall schnell agieren zu können. Ziel dieser Vorbereitungen ist es, eine Inanspruchnahme im Rahmen der Katastrophenhilfspflicht zu vermeiden.

Das StMI hat auf die vielen – bereits angekommenen und noch erwarteten – Geflüchteten aus der Ukraine über eine ukrainebedingte Sonderförderung im Bereich der strukturellen Integrationsförderung für die Jahre 2022 und 2023 reagiert:

Mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung steht eine bayernweit flächendeckende, professionelle, bedarfsabhängige und zielgruppenspezifische Beratungsstruktur zur Verfügung, die selbstverständlich auch den Geflüchteten aus der Ukraine offensteht. Im Rahmen der ukrainebedingten Sonderförderung für 2022 und 2023 wurden das Stellenkontingent der Flüchtlings- und Integrationsberatung von 575 auf nun 650 Beraterstellen aufgestockt und die Förderkonditionen verbessert. Ergänzt wird das durch eine kurzfristige Sofort-Unterstützung: Für jede Beraterstelle kann eine Unterstützungskraft auf Minijob-Basis gefördert werden, die den ukrainischen Flüchtlingen insbesondere bei der Erstorientierung hilft.

Den ehrenamtlich Tätigen stellt der Freistaat mit den Integrationslotsinnen und Integrationslotsen hauptamtliche zentrale Ansprechpartner zur Unterstützung, Informationen und Schulungen in allen Fragen rund um die Themen Integration und Asyl zur Seite. Die ukrainebedingte Sonderförderung für die Jahre 2022 und 2023 kommt auch den Integrationslotsinnen und Integrationslotsen zugute: In jeder Kommune kann nunmehr zusätzlich z. B. eine halbe „Lotsenstelle“ gefördert werden, die Gesamtförderung wurde um 40.000 Euro auf bis zu 100.000 Euro erhöht.

Auch stehen alle Angebote der Integrationsförderung Geflüchteten aus der Ukraine offen. Eine Zuordnung hinsichtlich der Haushaltsmittel auf Geflüchtete aus der Ukraine kann insoweit nicht erfolgen. Aufgrund des stark gestiegenen Bedarfes im Zuge der Ukraine-Krise konnte im Projekt „Sprache schafft Chancen“ das Budget für ehrenamtliche Sprachkurse um 90.000 Euro erhöht werden.

4. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen haben in Bayern den Staatsangehörigkeitsausweis bzw. die Staatsangehörigkeitsurkunde beantragt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kommunen, jeweils relativ und absolut im Vergleich zu den letzten sechs Jahren); ob bei Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises die Personalien der Antragssteller dokumentiert werden und ob nach Antragsstellung weitere Überprüfungen der Antragssteller durch die Behörden erfolgen (z. B. im Hinblick auf einen Waffenscheinbesitz)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mangels statistischer Erfassung liegen nähere Erkenntnisse zur Zahl der Anträge auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises nicht vor. Bei Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises werden die Personalien von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erfasst, soweit das erforderlich ist, um das entsprechende Verwaltungsverfahren zum Abschluss bringen zu können. Weitere Behörden werden nach Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises informiert, soweit im konkreten Einzelfall Anlass für weitere Überprüfungen durch sie besteht.

5. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass das Onlinezugangsgesetz (OZG) Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet, Verwaltungsleistungen in allen Bereichen, u. a. im Ausländerwesen, bis Ende 2022 zu digitalisieren und aufgrund der Antworten der Staatsregierung, die belegen, dass die Digitalisierung in den bayerischen Ausländerbehörden nur äußerst unzureichend und nicht fristgerecht umgesetzt wird (vgl. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann, Drs. 18/25488), frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die Tatsache, dass die gesetzlich vorgesehenen Zeiträume zur Umsetzung des OZG seitens der bayerischen Ausländerbehörden nicht eingehalten werden, in wie vielen Ausländerbehörden ist die größte OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“, die sich bereits seit Oktober 2021 im Rollout befindet, vollumfänglich umgesetzt und warum befindet sich die Anstalt des öffentlichen Rechts „BayKommun“, die zum 01.08.2022 durch sie errichtet wurde und u. a. die Digitalisierung des Ausländerwesens in Bayern unterstützen soll, immer noch im Aufbau bzw. ist immer noch nicht arbeitsfähig?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat sich bei der Umsetzung der ausländerrechtlichen Onlinezugangsgesetz-Leistungen (OZG) grundsätzlich für die Umsetzung / Nachnutzung nach dem sogenannten „Einer-für-Alle“-Prinzip (EfA-Prinzip) entschlossen. Das heißt, die aufenthaltsrechtlichen OZG-Leistungen werden federführend vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK BB) umgesetzt, lediglich bei der OZG-Leistung Verpflichtungserklärung liegt die Umsetzung nach dem EfA-Prinzip beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Das StMI und bayerische Ausländerbehörden haben dabei seit Beginn der Umsetzung intensiv an der Konzeption der Leistungen mitgewirkt.

Die OZG-Leistung Aufenthaltstitel wird seit Oktober 2021 den bayerischen Ausländerbehörden zur Nachnutzung angeboten. Alle nachnutzenden Ausländerbehörden haben aktuell mit dem Rollout begonnen, 13 Ausländerbehörden haben mindestens eine Antragsstrecke erfolgreich eingebunden, davon nutzen neun Ausländerbehörden alle verfügbaren Antragsstrecken. Wenn hier einzelne Ausländerbehörden anfangs noch mit dem Rolloutbeginn zögerten, ist das zum einen Ausfluss der kommunalen Organisationshoheit und zum anderen den enormen Belastungen der Kreisverwaltungsbehörden im Migrationsbereich geschuldet.

Das themenfeldführende Land Brandenburg informierte vor kurzem, dass wegen Kapazitätsproblemen nicht alle OZG-Leistungen im Jahr 2022 zur Nachnutzung fertiggestellt werden können, sie aber mit Hochdruck Anfang 2023 weiter an deren Fertigstellung arbeiten. Nach Medienberichten vom 10.12.2022 gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat seinen Zeitplan für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetz auf, da nur ein Teil der Vorgaben bis zum Jahresende erfüllt sein wird. Eine Anpassung des OZG hinsichtlich der Umsetzungsfrist der OZG-Leistungen würde damit notwendig. Nähere Einzelheiten hierzu sind dem StMI derzeit nicht bekannt.

Die Kommunen werden – insbesondere bei der OZG-Umsetzung – künftig durch die zum 01.08.2022 errichtete und vom Freistaat finanzierte neue Anstalt des Öffentlichen Rechts (AöR) unterstützt, siehe Art. 52 ff. Bayerisches Digitalgesetz (Bay-DiG). Die neue AöR unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Digitales. Dabei ist festzuhalten, dass die Bay-Kommun nach ihrem gesetzlichen Auftrag die Kommunen nur fachgebietsübergreifend beim Rollout unterstützt.

Die AöR befindet sich im planmäßigen Aufbau. Da die Einrichtung komplett neu geschaffen werden muss (Personal, Technik, Sachmittel, Wirtschaftsplan, Aufsichtsgremien) sind hier ein ausreichender Vorlauf und ein sorgfältiges Vorgehen unter intensiver Einbindung insbesondere der kommunalen Träger unverzichtbar.

6. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund einer Großrazzia gegen die sogenannte Reichsbürgerszene frage ich die Staatsregierung, welche Journalisten in Bayern bei den Durchsuchungen vor Ort waren, ob sich darunter auch Personen der Antifa befanden und welche (strafrechtlichen) Konsequenzen sie aus der Tatsache zieht, dass offenbar viele Medienvertreter von der Großrazzia im Vorfeld Bescheid wussten, ihnen also staatliche Geheimnisse durchgestochen worden waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Soweit den bayerischen Staatsanwaltschaften Informationen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung der Durchsuchungsaktion zur Kenntnis gelangen, prüfen diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ob der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderliche Anfangsverdacht vorliegt (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung –StPO).

7. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die jährlichen Kosten für alle Sozialleistungen für die Flüchtlinge bzw. Asylbewerber in Bayern für das Land und nach Kenntnis der Staatsregierung für alle bayerischen Kommunen seit 2014 bis dato waren (Angaben bitte tabellarisch nach Jahreszahl und Kostenträger), unter welchen Posten sich diese Kosten aufteilen und wie hoch sind die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten eines Flüchtlings bzw. Asylbewerbers?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die jährlichen Ausgaben für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wie auch die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können (ab dem Jahr 2010) dem Statistischen Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik ¹ entnommen werden.

Kostenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes der Freistaat.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 zur inhalts-ähnlichen Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019, Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ sowie auf die Antwort der Staatsregierung vom 02.08.2022 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes vom 30.06.2022 betreffend „Migration und Asyl in Bayern: Ströme, Bestände, Kosten“, Drs. 18/23863 vom 07.09.2022, verwiesen.

¹ https://statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html#link_4

8. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche (Profi-)Fußballspiele in 2022 in Bayern wurden als Begegnung mit erhöhtem Risiko bewertet, bei welchen (Profi-)Fußballspielen in 2022 in Bayern hat die Polizei ergänzend zu den bestehenden Videoüberwachungsanlagen vor Ort mobile Videogerätschaften, beispielhaft Videofahrzeuge oder sog. Videobeamte eingesetzt und in wie vielen Fällen wurden Offene Bild- und Tonaufnahmen nach Art. 33 Polizeiaufgabengesetz (PAG) nicht spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung gelöscht oder vernichtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nachfolgend ist eine Auflistung der Spielbegegnungen der bayerischen Vereine der oberen drei Ligen mit hohem Risiko im Kalenderjahr 2022 dargestellt. Eine Erhebung der Spielbegegnungen mit niedrigem oder erhöhtem (mittlerem) Risiko macht eine Erhebung im Einzelfall notwendig, welche in der Kürze der für die Anfrage zur Verfügung stehende Zeit nicht durchführbar ist:

Heim	Gast
FC Würzburger Kickers	1. FC Magdeburg
SSV Jahn Regensburg	1. FC Nürnberg
SSV Jahn Regensburg	FC Hansa Rostock
SpVgg Bayreuth	Rot-Weiss Essen
SpVgg Bayreuth	SG Dynamo Dresden
SpVgg Bayreuth	TSV München von 1860
FC Ingolstadt	SV Waldhof Mannheim
FC Ingolstadt	FC Hansa Rostock
Türkgücü München	SV Waldhof Mannheim
Türkgücü München	TSV München von 1860
TSV München von 1860	Hallescher FC
TSV München von 1860	1. FC Kaiserslautern
Türkgücü München	1. FC Magdeburg
FC Bayern München	Borussia Dortmund
FC Bayern München	VfB Stuttgart
Deutschland	England
TSV München von 1860	Borussia Dortmund

TSV München von 1860	Hallescher FC
TSV München von 1860	Rot-Weiss Essen
Greuther Fürth	FC Hansa Rostock
Greuther Fürth	FSV Mainz 05
Greuther Fürth	1. FC Köln
1. FC Nürnberg	Dynamo Dresden
1. FC Nürnberg	Darmstadt 98
1. FC Nürnberg	Greuther Fürth
1. FC Nürnberg	Hamburger SV
1. FC Nürnberg	Hannover 96
1. FC Nürnberg	1. FC Magdeburg

Der Einsatz von mobilen Videogerätschaften ist nicht automatisiert über vorhandene Datenbanken auswertbar. Eine diesbezügliche Auswertung macht eine Erhebung im Einzelfall bei den Polizeipräsidien erforderlich, welche in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

Offene Bild- und Tonaufnahmen nach Art. 33 Polizeiaufgabengesetz (PAG) sind grundsätzlich spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten. Ausgenommen von der Löschung sind Aufzeichnungen, deren weitere Aufbewahrung zur gerichtsverwertbaren Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten oder zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht, erforderlich sind (Art. 33 Abs. 8 Satz 1 PAG).

Im Falle einer repressiven Maßnahme (§§ 163, 100h Strafprozessordnung – StPO) sind die erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern diese zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 8 Satz 1 StPO).

Verstöße gegen die Rechtslage sind dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht bekannt.

9. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen Stand heute (Dezember 2022) in Bayern der Reichsbürger-Szene zugeordnet werden, wie viele davon sich im Staatsdienst befinden (auch wenn diese ggf. suspendiert sind bzw. Disziplinarverfahren gegen sie laufen) und insbesondere wie viele Personen, die der Reichsbürger-Szene zugeordnet werden, bei den bayerischen Sicherheitsbehörden (Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz) oder bei der Justiz verbeamtet oder angestellt beschäftigt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der in Bayern bezüglich ihrer Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene identifizierten Personen wird quartalsweise durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) erhoben. Mit Stand vom 30.09.2022 wurden in Bayern insgesamt 5 200 Personen der Reichsbürgerszene zugerechnet.

Zum Stand März 2022 waren insgesamt 16 Personen (13 Beamte und drei Arbeitnehmer) bekannt, die im Staatsdienst beim Freistaat beschäftigt sind, bei denen in unterschiedlichem Maße Bezüge zur Reichsbürgerbewegung bestehen. Es handelt sich um 13 Verdachtsfälle und drei bestätigte Fälle. In allen Fällen der Beamten wurden nach Kenntniserlangung disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet und es sind Disziplinarverfahren in unterschiedlichen Verfahrensstadien anhängig (bis hin zu wegen Rechtsmitteleinlegung noch nicht rechtskräftiger Entfernung aus dem Dienst durch erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts). In den Fällen der Arbeitnehmer wurden entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Eine aktuelle Abfrage zum Stand Dezember 2022 bei allen Ressorts war angesichts der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Innerhalb der Bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz werden derzeit (mit Stand 12.12.2022) sechs verbeamtete Personen der sog. Reichsbürgerbewegung zugeordnet. Diesen Personen wurde das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen bzw. sie wurden bereits vorläufig vom Dienst enthoben. Nach Abschluss der Ermittlungen und daraus bestätigter Zugehörigkeit zur Reichsbürgerbewegung wird Disziplinarklage mit dem Ziel, sie aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, erhoben.

Insgesamt wurden bereits zwei Polizeibeamte gemäß Art. 11 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) rechtskräftig aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Bei vier Ruhestandsbeamten wurde das Ruhegehalt gemäß Art. 13 BayDG aberkannt. Ein Polizeibeamter wurde auf eigenen Antrag hin, nach der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn, entlassen. Aufgrund dessen wurde gemäß Art. 11 Abs. 6 Satz 2 BayDG festgestellt, dass dieser bei einem bayerischen Dienstherrn (§ 2 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) nicht wieder zum Beamten ernannt werden darf, da dieser, ohne die Entlassung, aus dem Dienst entfernt worden wäre.

10. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen in Erlangen und Erlangen-Höchstadt ordnet sie aktuell der Reichsbürgerszene zu (bitte auch Entwicklung der Personenzahl aufschlüsseln), wie viele dieser Personen sind im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenschein, Waffenbesitzkarte, Jagdschein; bitte nach Typ der Erlaubnis, Stadt und Kreis aufschlüsseln) und welche Erkenntnisse besitzt sie zu Verbindungen (Mitgliedschaften, personelle Kooperationen beispielsweise auch durch Teilnahme an Demonstrationen, finanzielle und materielle Unterstützung) der Personen, die sie der Reichsbürgerszene zuordnet, zu anderen als rechtsextrem oder rechtspopulistisch eingestuften Vereinigungen und Parteien?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Polizeilicherseits sind mit Stand zum 30.09.2022 insgesamt 60 Personen in Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt als der Reichsbürgerbewegung zugehörig eingestuft.

Die Entwicklung des Personenpotentials stellt sich wie folgt dar:

- 31.12.2018: 44 Personen
- 31.12.2019: 40 Personen
- 31.12.2020: 46 Personen
- 31.12.2021: 45 Personen
- 30.09.2022: 60 Personen

Keine der Personen ist im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen keine Erkenntnisse über Verbindungen von Reichsbürgern zu rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen oder Parteien in Erlangen und Erlangen-Höchstadt vor.

Für ganz Bayern beläuft sich die Zahl der Personen, die Bezüge zu den Phänomenbereichen Reichsbürger und Selbstverwalter und Rechtsextremismus aufweisen, aktuell auf 130 Personen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Einzelpersonen, die keinen Strukturen zugerechnet werden können und die durch ihre Aktivitäten im virtuellen Raum Ideologeelemente aus beiden Phänomenbereichen vertreten. Insbesondere bei den Themen Antisemitismus und Gebietsrevisionismus gibt es Überschneidungen zwischen Personen aus der rechtsextremistischen Szene und Reichsbürgern und Selbstverwaltern. Wenige Einzelpersonen aus der Reichsbürgerszene nahmen auch an Stammtischen rechtsextremistischer Gruppierungen teil beziehungsweise beteiligten sich an rechtsextremistisch geprägten digitalen Austauschplattformen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchem zusätzlichen Personalbedarf in den Wohngeldstellen rechnet sie zur Bewältigung des erhöhten Aufkommens durch die Wohngeldreform ab dem 01.01.2023 im Vergleich zur aktuellen Stellenbesetzung (bitte mit Angabe insgesamt und, falls vorhanden, aufgeschlüsselt nach einzelnen Städten und Landkreisen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bund hat die Wohngeldreform begonnen, ohne die praktische Umsetzbarkeit durch die zuständigen Behörden hinreichend zu beachten.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unterstützt die Wohngeldbehörden bei der Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes insbesondere durch rechtliche Hinweise und Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldbehörden.

Für den Vollzug des Wohngeldgesetzes sind in Bayern die kreisfreien Gemeinden und Landkreise zuständig. Sie nehmen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Konkrete Zahlen zum zusätzlichen Personalbedarf in den Wohngeldbehörden aufgeschlüsselt nach einzelnen Städten und Landkreisen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Im Jahr 2020 waren ca. 350 Vollzeitbeschäftigte mit der Wohngeldbewilligung befasst. Die Staatsregierung geht davon aus, dass bei der mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz angestrebten Verdreifachung des Empfängerkreises des Wohngelds und der zu erwartenden Erhöhung der Antragszahlen auch der Stellenbedarf bei den Wohngeldbehörden deutlich erhöht sein wird.

12. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sollen die zusätzlichen Regionalisierungsmittel für das Jahr 2022 verwendet werden, die der Freistaat aufgrund des Achten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes zur Abfederung von Preissteigerungen infolge des Ukrainekriegs und zum Schienenpersonennachverkehr-Ausbau erhalten soll und inwieweit werden die Bestandsverträge der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen im Abrechnungszeitraum 2022 berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aus der im Gesetzentwurf zur Achten Änderung des Regionalisierungsgesetzes vorgesehenen Erhöhung von insgesamt einer Mrd. Euro im Jahr 2022 erhält der Freistaat zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von ca. 154 Mio. Euro. Die Regionalisierungsmittel werden zweckgebunden für die Finanzierung des Schienenpersonennachverkehrs verwendet. Die zusätzlichen Mittel werden gerade auch in den Bestandsverträgen primär zur Abfederung von Preissteigerungen infolge des Ukrainekriegs benötigt.

13. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Lkw-Aufkommen gab es vor Einführung der Lkw-Maut auf Bundesstraßen auf der B26 von Karlstadt über Arnstein bis zum Anschluss B26a / Autobahnkreuz Werneck (bitte die Daten ab dem Jahr 2000 auflisten) und welches Lkw-Aufkommen gab es laut Verkehrszählungen nach Einführung der Lkw-Maut auf Bundesstraßen auf diesem Streckenabschnitt (bitte die Entwicklung vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2021 angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf der B 26 befinden sich im Rahmen der regelmäßigen Verkehrszählung drei Zählstellen im betroffenen Abschnitt. Für den Schwerverkehr über 3,5 Tonnen sind die Zahlen in Fahrzeugen pro Tag (Fz/24h) für die drei Zählstellen als Jahresmittelwert in den einzelnen Jahren der Zählung dargestellt:

Jahr/Zählstelle	60249103 Östl. Karlstadt	60259100 Westl. Arnstein	60269100 Vor AS Werneck
2000	333	453	220
2005	--	462	215
2010	439	667	268
2015	233	293	361
2016	283	--	--
2018	--	422	309
2019	266	408	299
2021	246	402	295

Werte für die Schwerverkehrsbelastung in Fz/24h (-- = kein Wert verfügbar)

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat zur Mautverlagerung auf ihrer Homepage einen Bericht mit zugehörigen Karten zur Mautverlagerung veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist unter ¹ zu finden.

¹ <https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-maut-2018.html?nn=1817946>

14. Abgeordnete **Martina Fehner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie über die Akquise von zusätzlichem Personal hinaus ergreift, um eine schnelle Umsetzung der Wohngeldreform und eine schnelle Auszahlung des höheren Wohngelds zu erreichen, findet z. B. eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der Kommunen statt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Der Bund hat die Wohngeldreform begonnen, ohne die praktische Umsetzbarkeit durch die zuständigen Behörden hinreichend zu beachten.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unterstützt die Wohngeldbehörden bei der Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes insbesondere durch rechtliche Hinweise und Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldbehörden.

Für eine schnelle Umsetzung der Wohngeldreform hätte das Wohngeld-Plus-Gesetz auch das Wohngeldverfahren grundlegend vereinfachen müssen. Der Bund hat die Forderungen Bayerns und anderer Länder nach Vereinfachungen im Wohngeld-Plus-Gesetz leider weitestgehend nicht berücksichtigt.

Für den Vollzug des Wohngeldgesetzes sind in Bayern die kreisfreien Gemeinden und Landkreise zuständig. Sie nehmen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Für die Akquise von Personal sind deshalb die Wohngeldbehörden selbst zuständig und nicht die Staatsregierung.

Der Freistaat unterstützt die Kommunen bereits massiv, insbesondere mit dem kommunalen Finanzausgleich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag liegt dieser trotz krisenbedingt angespannter Haushaltslage im Jahr 2023 erstmals über 11 Mrd. Euro. Etwa drei Viertel der Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich werden den Kommunen als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt. Innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs belaufen sich die Gesamtleistungen des Freistaates an die Kommunen nach dem Entwurf der Staatsregierung im Jahr 2023 sogar auf über 20 Mrd. Euro.

15. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist sie nach der Mandatsträgerkonferenz (MTK) am 12.09.2022 deren Forderungen nachgekommen, die von der Landeshauptstadt München weiteren vorgeschlagenen Grundstücke zur Verlegung der Kfz-Verwahrstelle zeitnah zu prüfen (bitte mit Angabe der erfolgten Kommunikation und Maßnahmen nach Datum und Beteiligten), wird die temporäre Unterbringung/Stapelung der Kfz in mehrstöckiger Verwahrung/Duplex-Verwahrung o. ä. der verwahrten Kfz der Kfz-Verwahrstelle in Erwägung gezogen, um den Ausbau der Bahntrasse nicht weiterhin zu verzögern bzw. alle Alternativen in die Planung mit einzubeziehen, welche Dimensionen und Auswirkungen würde der Ausbau des bestehenden S-Bahn-Betriebswerks in Steinhausen/am Hüllgraben im Vergleich mit einem neuen Bahn-Betriebswerk an dieser Stelle haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Planungen der Deutschen Bahn (DB) über den Verlauf der Daglfinger und Truderinger Kurve, zweigleisiger Ausbau Trudering – Daglfing (DTK), sind noch nicht abgeschlossen. Dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Bund bereit wäre, Alternativplanungen für das Projekt bei der DB zu veranlassen. Der Staatsminister für Wohnung, Bau und Verkehr hat sich daraufhin nochmals an Herrn Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing gewandt, um Umplanungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger einzufordern. Eine Zusage des Bundes zur Umplanung der DTK wäre Voraussetzung, um die sehr aufwändigen Untersuchungen von Ersatzflächen für die Kfz-Verwahrstelle fortzuführen.

Bei den von der Landeshauptstadt München vorgeschlagenen Grundstücken handelt es sich um bundeseigene Grundstücke. Die vertiefte Prüfung ihrer Eignung sowie der baulichen Möglichkeiten für die Unterbringung der Kfz-Verwahrstelle werden veranlasst, wenn der Bund die Bereitschaft zu einer Umplanung verbindlich erklärt hat.

Der Ausbau des S-Bahnwerks Steinhausen ist eine wichtige Voraussetzung, um mehr S-Bahnen und somit mehr Beförderungskapazitäten bei der S-Bahn München zu ermöglichen. Entsprechende Planungen laufen bei der DB. Dabei geht es auch darum, die erforderlichen Wartungs- und Werkstattkapazitäten den neuesten technologischen und arbeitsplatzgestaltenden Anforderungen anzupassen. Die Planungen der DB sind noch in einem frühen Stadium, so dass der genaue Umgriff des Ausbaus des S-Bahnwerks Steinhausen noch nicht belastbar benannt werden kann.

16. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Zielsetzung das Projekt „Unterfranken-Netze“ verfolgt, wer Projektträger ist und was das Projekt genau umfasst?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das in Art. 8 Abs. 7 des Entwurfes des Haushaltsgesetzes 2023 als Projekt „Unterfranken-Netze“ bezeichnete Vorhaben ist die Neuvergabe von folgenden Leistungen im Schienenpersonennahverkehr:

- Expressverkehre auf den Relationen Frankfurt (Main) – Aschaffenburg – Würzburg – Bamberg und Würzburg – Kitzingen – Nürnberg
- Regionalbahnverkehr im Zulauf auf Würzburg

Die Vergabe der Verkehrsleistungen ist mit der Anschaffung von Neufahrzeugen verbunden. Wie in solchen Fällen üblich, stellt der Freistaat hierfür eine Kapitaldienstgarantie zur Verfügung, die es allen potentiellen Bietern ermöglicht, die gleichen Finanzierungskonditionen zu erhalten. Damit wird der Wettbewerb unter den Bietern gefördert. Für das konkrete Projekt wurde eine Kapitaldienstgarantie in Höhe von bis zu 880 Mio. Euro angemeldet, mit der das zu erwartende Finanzierungsvolumen abgedeckt ist.

Projektträger ist die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH, Projektpartner sind wegen der regionalen Betroffenheit der Rhein-Main-Verkehrsverbund und die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg.

17. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann wird in Bayern die technische Umsetzung der Wohngeldreform, konkret die Umstellung der Fachverfahren, planmäßig abgeschlossen sein, sodass die Bearbeitung der Wohngeldanträge nach den neuen Regelungen starten kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bund hat die Wohngeldreform begonnen, ohne die praktische Umsetzbarkeit durch die zuständigen Behörden hinreichend zu beachten.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unterstützt die Wohngeldbehörden bei der Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes insbesondere durch rechtliche Hinweise und Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldbehörden.

Für den Vollzug des Wohngeldgesetzes sind in Bayern die kreisfreien Gemeinden und Landkreise zuständig. Sie nehmen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Zur Bearbeitung der Wohngeldanträge nutzen die Wohngeldbehörden Fachverfahren externer Anbieter ihrer Wahl. Die Software für die verwendeten Fachverfahren wird von den Fachverfahrensherstellern an die neue Rechtslage angepasst. Nach Kenntnis der Staatsregierung wird hieran mit Hochdruck gearbeitet.

18. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)
- Gemäß Chronologie des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Handout vom 10.10.2022 im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr) hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 01.10.2020 die damalige Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, weswegen ich die Staatsregierung frage, wann dieses Konzept Ministerpräsident Dr. Markus Söder vorgelegt wurde (bitte um Angabe des Datums und um Versendung des Konzeptes als Anlage), welchen Inhalt dieses Konzept hat (bitte insbesondere unter Bezugnahme etwaiger Optimierungs-, Beschleunigungs- oder Gegensteuerungsmaßnahmen, um Kosten und/oder Zeit einzusparen) und welche Erkenntnisse daraus gezogen bzw. welche Maßnahmen daraus abgeleitet und umgesetzt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zwingende Voraussetzung für eine konzeptionelle Begleitung der 2. S-Bahn-Stammstrecke sind valide Kosten- und Zeitangaben des Projektträgers Deutsche Bahn (DB). Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat diese Informationen bei der DB immer wieder eingefordert, etwa mit Schreiben von Frau Staatsministerin a.D. Kerstin Schreyer an DB-Vorstand Herr Ronald Pofalla vom 07.10.2020 und bei den Spitzengesprächen zur 2. S-Bahn-Stammstrecke am 27.07.2022 und 29.09.2022 in München.

Die DB hat erstmalig nach 2019 am 29.09.2022 offizielle Zahlen zu den Kosten und zur Dauer des Bauprojekts genannt.

Diese Angaben waren Gegenstand der Ministerratssitzung vom 4. Oktober 2022. Herr Staatsminister Christian Bernreiter hat dem Kabinett berichtet und in diesem Zusammenhang die folgenden Eckpunkte zur Projektabstimmung für die weiteren Realisierungsschritte der 2. S-Bahn-Stammstrecke genannt, die zuvor mit der DB abgestimmt worden waren:

- DB konzentriert die Verantwortlichkeiten bei DB Netz; künftig „alles aus einer Hand“ an der Großbaustelle Hauptbahnhof.
- Alle wesentlichen Projektänderungen mit Auswirkung auf Kosten und/oder Termine müssen im Lenkungskreis mit Ministerium und Bund beschlossen werden, sofern Projektänderungen überhaupt noch notwendig werden soll-ten.
- DB sichert bessere Verzahnung des vom StMB beauftragten Bau-Controllings mit DB-interner Kosten- und Risikosteuerung zu.
- Der Infrastrukturvorstand der Deutschen Bahn AG, Herr Berthold Huber, hat angeboten, bei Bedarf auch im Landtag über den aktuellen Projektstand zu berichten.

Mit Beschluss des Ministerrats vom 06.11.2022 hat die Staatsregierung den politischen Willen zur Weiterfinanzierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke erklärt. Die für das Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt veranschlagt. Auf dieser Basis hat der Bund sowohl die anteilige Ablösung der Zwischenfinanzierung

der DB als auch die Rückzahlung der vom Freistaat vorfinanzierten Bundes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundes-GVFG) Mittel vorgenommen.

19. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, werden Solarradwege oder Radwege mit einem Solardach im Rahmen der „Radoffensive Bayern“ gefördert oder sollen zukünftig gefördert werden, wenn ja, wo befinden sich die bisher geförderten Radwege und was tut der Freistaat darüber hinaus, um Kommunen zu Solarradwegen und Radwegen mit Solardächern beratend zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Grundsätzlich ist die Förderung von Solarradwegen und Radwegen mit Solardach mit Mitteln der Radoffensive möglich. Der Freistaat ist offen für innovative Projekte und grundsätzlich bereit, geeignete Radwegprojekte zu unterstützen und zu fördern. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vermittelt den Kommunen hier entsprechende Beratung. Unter den im Jahr 2022 eingereichten Bewerbungen der Kommunen für die Radoffensive Klimaland Bayern befand sich kein entsprechendes Projekt.

20. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was wurde zum aktuellen Stand der Umsetzung der Wohngeldreform in Bayern bereits an Maßnahmen in die Wege geleitet, um zusätzliches Personal zu akquirieren und einzustellen, wie viele finanzielle Mittel wurden insbesondere in diesem Rahmen bereits freigegeben und wie viele Personalstellen ausgeschrieben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bund hat die Wohngeldreform begonnen, ohne die praktische Umsetzbarkeit durch die zuständigen Behörden hinreichend zu beachten.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unterstützt die Wohngeldbehörden bei der Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes insbesondere durch rechtliche Hinweise und Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldbehörden.

Für den Vollzug des Wohngeldgesetzes sind in Bayern die kreisfreien Gemeinden und Landkreise zuständig. Sie nehmen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Konkrete Erkenntnisse dazu, welche Maßnahmen die kreisfreien Gemeinden und Landkreise bereits in die Wege geleitet haben, um zusätzliches Personal zu akquirieren und einzustellen, wie viele finanzielle Mittel bereits freigegeben oder wie viele Personalstellen bereits ausgeschrieben wurden, liegen der Staatsregierung nicht vor.

21. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Bahnhöfe in Niederbayern wurden bisher barrierefrei ausgebaut, welche sollen im Jahr 2023 barrierefrei ausgebaut werden und wieviel Geld plant sie für den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen im kommenden Haushalt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Voranstellend wird darauf hingewiesen, dass der Bund gemäß Grundgesetz für den Ausbau und Erhalt der Schieneninfrastruktur der Deutschen Bahn (DB) zuständig ist und damit auch für den barrierefreien Ausbau von DB-Stationen, die in Bayern über 90 Prozent aller Bahnhöfe und Haltepunkte ausmachen.

Folgende niederbayerische Bahnstationen wurden bisher barrierefrei ausgebaut bzw. bereits barrierefrei gebaut:

Außenried, Bettmannsäge, Bogen, Böhmhof, Deggendorf Hbf, Dingolfing, Eggenfelden Mitte, Gotteszell, Grafenau, Grafling-Arzting, Julbach, Laberweinting, Landshut (Bay) Süd, Langdorf, Ludwigsthal, Massing, Pankofen, Passau Hbf, Pocking, Regen, Spiegelau, Straubing, Triefenried, Vilsbiburg, Vilshofen (Niederbay), Wallersdorf, Wörth (Isar) und Zwiesel (Bay).

Im Jahr 2023 wird in Niederbayern voraussichtlich der barrierefreie Ausbau der Bahnstationen Bad Birnbach, Eggenfelden und Hebertsfelden fertiggestellt.

Im Haushaltsplan 2023 stellt der Freistaat bayernweit freiwillig Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro zur Unterstützung von Eisenbahninfrastrukturunternehmen für den barrierefreien Ausbau von Bahnstationen zur Verfügung.

22. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde der bestehende Dachnutzungsvertrag für Photovoltaikanlagen (PV) der Immobilien Freistaat Bayern gegenüber Dritten in § 7 (Kostenübernahme für die Arbeiten an der PV-Anlage und den Ertragsausfall bei Dachreparaturen und Erhaltungsarbeiten am Gebäude) verbessert, sofern die PV-Anlage nicht schadensursächlich ist, wurde § 3 geändert, so dass ein PV-Investor nicht mehr ein neues Dach suchen muss, wenn eine Nutzungsänderung eines Gebäudes ansteht oder ein Gebäude baulich verändert wurde und wo ist der aktuelle Vertrag veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Gestattungsvertrag wurde im Vorfeld der derzeitigen Ausschreibung überarbeitet und von einem externen Gutachter auf seine Investorenfreundlichkeit überprüft.

Im Fall einer Entfernung der Photovoltaik-Anlage im Rahmen einer Dachreparatur wird der Freistaat den Betreiber für die durch die Verlegung entstandenen Kosten sowie für den entgangenen Ertrag entschädigen.

Der Vertrag wurde bezüglich der möglichen Nutzungsänderung des Gebäudes so formuliert, dass beide Parteien die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung haben, wenn eine bauliche Maßnahme, eine Nutzungsänderung oder der Abriss des Gebäudes dies zwingend erforderlich machen.

Der Vertrag ist auf der Website der Immobilien Freistaat Bayern im Rahmen der Ausschreibung von 66 Dächern zur Verpachtung an Photovoltaik-Investoren in Oberbayern und Schwaben unter ¹ veröffentlicht.

¹ https://www.immobilien.bayern.de/immobilien/vermietung_verpachtung/index.html

23. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie der Deutschen Bundesbahn mittlerweile den Auftrag für die Planungen des viergleisigen Ausbaus der Strecke München Pasing – Eichenau gemäß des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie erteilt, welche im März 2021 abgeschlossen war und falls nein, weshalb nicht und ist damit immer noch immer der Auftrag des dreigleisigen Ausbaus mit Aufwärtskompatibilität auf vier Gleise gültig?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau der Bahnstrecke zwischen München-Pasing und Eichenau wurde zuletzt als dreigleisiger Ausbau mit Aufwärtskompatibilität um ein viertes Gleis von der Deutschen Bahn (DB) geplant. Seit August 2021 sieht der Bund nun im Rahmen des Deutschlandtaktes einen viergleisigen Streckenausbau im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene vor, weshalb die ursprüngliche Planung nicht weiterverfolgt wird und somit neuerliche Umplanungen durch den Vorhabenträger DB notwendig sind. Die konkreten Planungsinhalte befinden sich noch in der Abstimmung zwischen DB, Bund und Freistaat, da sich durch die Berücksichtigung im Bedarfsplan Schiene auch die Zuständigkeiten für die Finanzierung der Planung verändert haben. Der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr des Landtags hat zudem in der öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 über eine Petition beraten und beschlossen, dass die Petition der Staatsregierung als Material gemäß § 80 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag zu überweisen ist und somit das Ansinnen vor Ort, an den Haltepunkten Außen- statt Mittelbahnsteige vorzusehen, von der Staatsregierung bei zukünftigen Überlegungen bzw. Planungen Berücksichtigung finden soll. Daher wird das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Kürze mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung an die Projektpartner DB und Bund herantreten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studenten und Studentinnen an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg traten im Jahre 2022 zur schriftlichen und mündlichen Prüfung an und wie viele dieser Personen absolvierten die Prüfung erfolgreich und führen nun den akademischen Grad Diplom-Rechtspfleger (FH)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Im Jahr 2022 traten 134 Studenten und Studentinnen der Hochschule für den öffentlichen Dienst, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg zur Rechtspflegerprüfung an. Hiervon absolvierten 118 Personen die Prüfung erfolgreich.

25. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus Bayern sich bis heute an die 22 Staatsanwaltschaften gewendet haben, die im Bayerischen Schutzkonzept für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker als Ansprechpartner für „analog“ begangene Straftaten vorgesehen sind, welche Straftaten wurden angezeigt (Straftatbestände bitte angeben) und was war der jeweilige Ausgang der Strafverfolgungen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Schutzkonzept für Kommunalpolitikerinnen und -politiker sieht neben dem für den Bereich digitaler Hasskriminalität geschaffenen Online-Meldeverfahren für Amts- und Mandatsträger „Konsequent gegen Hass“ u. a. vor, dass den von analoger Hasskriminalität betroffenen Kommunalpolitikerinnen und -politikern bei jeder bayerischen Staatsanwaltschaft ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Ansprechpartner können von Kommunalpolitikerinnen und -politikern direkt kontaktiert werden. Sie beraten, sorgen für eine möglichst zügige Ermittlung des Sachverhalts und vermitteln den Kontakt zur Polizei.

Kontaktaufnahmen von Kommunalpolitikerinnen und -politikern zu den Ansprechpartnern werden statistisch nicht gesondert erfasst. Zudem sind weder in der Strafverfolgungsstatistik noch in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann eine derartige Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

26. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass laut Bundesministerium der Justiz im vergangenen Jahr bundesweit etwa 29 000 Zwangsräumungen durchgeführt worden sind und gleichzeitig Unterkünfte für Asylantinnen und Asylanten auf staatliche Kosten gemietet werden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Zwangsräumungen 2021 in Niederbayern stattfanden (bitte nach Landkreis aufschlüsseln) und welche Maßnahmen sie ergreift, um Bürgerinnen und Bürger vor drohender oder akuter Wohnungslosigkeit zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dem Staatsministerium der Justiz liegen statistische Daten betreffend die Zwangsräumungen in Bayern für das Jahr 2021 nur aufgegliedert auf die Bezirke der Landgerichte und der Präsidial-Amtsgerichte vor. Eine Aufteilung nach Regierungsbezirken und Landkreisen wird nicht vorgenommen. Dies vorausgeschickt, stellen sich die Räumungsdaten in den Landgerichtsbezirken, die das Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern abdecken, wie folgt dar:

Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021		
	Eingegangene Räumungsaufträge	Durchgeführte Räumungen
LG-Bezirk Deggendorf	56	36
LG-Bezirk Landshut	155	101
LG-Bezirk Passau	74	54
LG-Bezirk Regensburg	173	97

Die Zahlen des Landgerichtsbezirks Landshut umfassen dabei auch die Zwangsräumungen in den Amtsgerichtsbezirken Freising und Erding, deren Bezirke außerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern liegen. Der Bezirk des Landgerichts Regensburg überschneidet sich nur hinsichtlich der Amtsgerichtsbezirke Kelheim und Straubing mit dem Regierungsbezirk Niederbayern. Die Zahlen der Zwangsräumungen in den genannten Amtsgerichtsbezirken liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor. Die Gesamtzahl der Zwangsräumungen in Niederbayern kann daher nicht mitgeteilt werden. In Bayern sind im Jahr 2021 insgesamt 3 993 Anträge auf Räumung eingegangen und es wurden 2 467 Räumungen durchgeführt.

Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich die Bayerische Staatsregierung bereits mit umfangreichen Maßnahmen beteiligt.

Um alle Menschen in Bayern so gut wie möglich vor Wohnungslosigkeit zu schützen, sind ausreichend geeigneter Wohnraum und die soziale Unterstützung der Haushalte notwendig. Hier trägt die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, insbesondere mit Hilfe der (Miet-)Wohnraumförderung, zur Lösung des Problems bei.

Denn die Wohnraumförderung unterstützt die Schaffung und dauerhafte Sicherung von bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit niedrigeren und mittleren Einkommen. Deshalb hält die Staatsregierung die Mittel für den sozialen Wohnungsbau über die letzten Jahre kontinuierlich auf einem hohen Niveau. Für die Programme der Wohnraumförderung stehen 2022 rund 864 Mio. Euro zur Verfügung. Der Freistaat baut zur Förderung einer sozialen Wohnungspolitik mit seinen drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften auch selbst. Auch das Wohngeld kann zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit beitragen.

Zu nennen ist außerdem insbesondere der Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“, für den im Haushalt 2022 rund 2,9 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wurden. Ein Schwerpunkt der hier geförderten Modellprojekte liegt auf der Prävention von Wohnungslosigkeit sowie auf der Betreuung und Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Mit den Mitteln des Aktionsplans werden u.a. auch Projekte zur Wohnraumakquise gefördert. Darüber hinaus werden über die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern innovative und wegweisende Projekte der Obdach- und Wohnungslosenhilfe über Anschubfinanzierungen unterstützt. Für den Regierungsbezirk Niederbayern werden beispielhaft die folgenden Modellprojekte genannt: „Fachberatung mit aufsuchender Hilfe für Wohnungs-notfälle in Straubing“ vom Betreuungsverein 1:1 soziale Partnerschaften e. V. und das Modellprojekt „Aufbau einer Betreuung in gemeinschaftlichen Notunterkünften im Landkreis Landshut und Neuaufbau einer Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit (FOL)“ des Katholischen Männerfürsorgevereins München e. V. (KMFV e. V.).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

27. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurde bislang die Förderung nach den Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) beansprucht (bitte Anzahl und Volumen der Förderanträge gegliedert nach Antragsstatus – beantragt, bewilligt, abgerechnet – sowie Regierungsbezirken und Art des Sachaufwandsträgers darstellen), in welcher Weise verteilt sich diese Beanspruchung auf die DigitalPakt-Förderung und die Landesförderung gemäß Nr. 2 der BayARn für die einzelnen Sachaufwandsträger (bitte möglichst ergänzend zu jeweiligen Budgettabellen darstellen) und wie erklärt sich die Staatsregierung ggfs. auftretende Auffälligkeiten bei Mittelbeantragung bzw. Mittelabruf (bitte auf erkennbare bzw. möglicherweise an die Staatsregierung herangetragene Problemstellungen genau eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Wie in allen Förderprogrammen zur IT-Ausstattung an Schulen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus fungieren auch bei den „Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung“ (BayARn) die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden.

Diese übermitteln die Monitoringdaten halbjährlich an das Staatsministerium, das darüber u. a. die Berichtspflichten gegenüber dem Bund erfüllt. Eine außerhalb des Turnus liegende Übermittlung sowie besondere Aufbereitung der Daten ist innerhalb der kurzen Zeitspanne nicht möglich. Alle folgenden Daten geben den Stand der letzten regulären Übermittlung zum Stichtag 30.06.2022 wieder.

In der Folge der sich im Ausbau befindlichen technischen Infrastrukturen an den bayerischen Schulen werden durch die Schulaufwandsträger zunehmend auch professionelle Strukturen für deren Wartung und Pflege geschaffen. Schon beim initialen (d. h. investiven) Aufbau derartiger Strukturen werden die zuständigen Schulaufwandsträger durch den Freistaat unterstützt, etwa durch die Förderung regionaler Maßnahmen im Basis-DigitalPakt. Die Bayerische IT-Administrationsförderung setzt daran anschließend, d. h. nach dem Aufbau der Strukturen, ein und deckt in erster Linie dabei entstehende Personalkosten ab – als Personalmittel für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren sowie als Sachmittel für Verträge mit externen Dienstleistern.

Im Bundesteil der Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn 1) stehen bis einschließlich 16.05.2024 für Bayern 77,8 Mio. Euro an Bundesmitteln bereit. Die hier aufgeführte erste Jahresscheibe des Landesteils der Förderung (BayARn 2) ist mit Landesmitteln in Höhe von 19,6 Mio. Euro hinterlegt. Über die gesamte Laufzeit von 4 Jahren verdoppelt der Freistaat damit die Bundesmittel aus dem DigitalPakt Schule.

Den folgenden Tabellen kann der Verfahrensstand gegliedert nach Programmteilen und Regierungsbezirken entnommen werden. Zusätzlich sind die Daten für rein die kommunalen Schulaufwandsträger aufgeführt.

Beim Bundesteil der Förderung kann der Antragsteller die gesamten während der Laufzeit dieses Teils der Administrationsförderung anfallenden Kosten aufführen, sofern sie zum jetzigen Zeitpunkt bereits abschätzbar sind. Die zur Verfügung stehenden Bundesmittel decken dann einen Teil der dem Grunde nach zuwendungsfähigen Kosten ab und können durch den Landesteil der Förderung ergänzt werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

28. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob mit der Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 im Einzelplan 05 unter dem Titel 684 31-7 der Start einer neuen Kohorte ab März 2024 berücksichtigt wurde, inwieweit Kostensteigerungen aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage in dieser Verpflichtungsermächtigung berücksichtigt wurden und ob die für 2023 aus dem Sonderfonds Coronapandemie stammenden Mittel ausreichend sind, um den Start einer Kohorte im März 2023 mit 3 500 Teilnehmerplätze zu garantieren (wie in Drs. 18/22487 in Nr. 25 und 26 angegeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Haushaltsentwurf der Staatsregierung für das Kalenderjahr 2023 sind für die Erstattung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung 20,65 Mio. Euro als Verpflichtungsermächtigung eingestellt. Damit ist die Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung um eine weitere Kohorte im Schuljahr 2023/2024 über die gesamte Laufzeit von drei Jahren gewährleistet. Kostensteigerungen der Maßnahme wurden im Rahmen des Möglichen in dem o. g. Haushaltsansatz bereits berücksichtigt.

Ferner hat sich im Ergebnis des Vergabeverfahrens für die Startkohorte der Berufseinstiegsbegleitung im Schuljahr 2022/2023 (Start: 01.03.2023) gezeigt, dass der hierfür zur Verfügung stehende Kofinanzierungsbeitrag in Höhe von 18,58 Mio. Euro ausreichend ist, um die planmäßige Durchführung der Maßnahme – auch in Bezug auf die Höhe der Teilnehmerzahl – sicherzustellen.

29. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe Mittel für den bayerischen Kulturfonds seit der Überführung des Fonds in einen Haushaltstitel im Bereich Kunst und im Bereich Bildung jährlich zur Verfügung gestellt wurden (bitte nach Jahr und Bereich aufschlüsseln), welche Projekte oder Gemeinden haben sich um Mittel beworben (bitte tabellarisch nach Jahr, beantragter Summe, ggf. bewilligter Summe, Regierungsbezirk, Projekt oder Gemeinde aufschlüsseln) und wie hoch war die Differenz zwischen den je Bereich und Jahr gesamt beantragten Summen und den zur Verfügung stehenden Projektmitteln?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Ausgabemittel für den Kulturfonds Bayern sind seit dem Haushaltjahr 2015 im Einzelplan 05 bzw. 15 veranschlagt. Die in den Einzelplänen 05 und 15 veranschlagten Ausgabemittel für den Kulturfonds haben sich wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Soll	Soll
	Kunst	Bildung
	Tsd. Euro	Tsd. Euro
2015	6.399,2	500,0
2016	7.999,2	700,0
2017	7.999,2	700,0
2018	7.999,2	700,0
2019	7.807,0	700,0
2020	7.807,0	700,0
2021	8.362,0	700,0
2022	8.640,0	700,0

Dem Landtag wird jährlich Bericht über die Verteilung der Mittel des Kulturfonds Bayern erstattet (für den Kunst-Kulturfonds an den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst sowie den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und für den Bildungs-Kulturfonds an den Ausschuss für Bildungs und Kultus sowie an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen), sodass die entsprechenden Auflistungen zur Mittelverteilung für die beiden Kulturfonds-Bereiche dem Landtag bereits vorliegen. Über die Verteilung der Mittel der Quote für Unvorhergesehenes und Besonders wird dem Landtag jeweils im darauffolgenden Jahr mit der Kulturfonds-Vorlage berichtet.

Angaben zum Antragsvolumen stehen nicht in digital auswertbarer Form zur Verfügung, da die Antragstellung nicht unmittelbar bei den Staatsministerien erfolgt. Im angegebenen Zeitraum mussten jedoch – aus beiden Bereichen – keine Projektanträge wegen fehlender Haushaltsmittel zur Ablehnung vorgeschlagen werden.

30. Abgeordnete
**Anna
Schwamberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie diese das wissenschaftliche Gutachten „Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule“ der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission (SWK) bewertet, welche Maßnahmen auf Basis des Gutachtens ergriffen werden sollen, um die Vermittlung der grundlegenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik sicherzustellen, und ob sie erwägt, den Mathematikunterricht an Grundschulen auszuweiten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nimmt das Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) und die daran anknüpfenden Empfehlungen insbesondere auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse des IQB-Bildungstrend sehr ernst.

Um den Erwerb grundlegender Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik sicherzustellen, arbeitet eine Vielzahl der Grundschulen in Bayern bereits mit evidenzbasierten und nachweislich wirksamen Programmen wie z. B. SINUS an Grundschulen (Mathematik) oder Fachintegrierte Leseförderung Bayern (FiLBY). Ziel des StMUK ist es, dass künftig an jeder Grundschule in Bayern entsprechend wirksame Programme umgesetzt werden.

Darüber hinaus beteiligt sich Bayern an Bund-Länder-Initiativen wie z.B. Bildung durch Sprache und Schrift – Transfer (BiSS-Transfer) mit dem Ziel, wissenschaftlich fundierte Konzepte zur sprachlichen Bildung in der Praxis zu implementieren, oder Schule macht stark (SchuMaS) zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen.

Über die bereits jetzt umgesetzten Empfehlungen der SWK hinaus wird sich das StMUK intensiv damit befassen, welche der weiteren Empfehlungen kurz-, mittel- oder langfristig bzw. auch im Rahmen der bestehenden länderübergreifenden Zusammenarbeit umgesetzt werden können. Dabei gilt es, entsprechend dem Vorschlag der SWK, unter Abwägung von Gesichtspunkten der Dringlichkeit und Machbarkeit in der gemeinsamen Abstimmung zwischen Politik und Wissenschaft eine Priorisierung der Empfehlungen vorzunehmen.

31. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)

Da im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 der Staatsregierung im Art. 6i für den Einzelplan 05 Mittel zum Zweck der Stellenhebungen in Höhe von 17.143.000 Euro ausgewiesen sind, sowie festgelegt ist, dass diese ausschließlich für Stellenhebungen für Lehrerinnen und Lehrer bei den funktionslosen Beförderungssämtern in Kapitel 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen) zu verwenden sind und ab 01.06.2023 in Anspruch genommen werden können, frage ich die Staatsregierung, wie viele Stellen nach den Plänen der Staatsregierung zu welchem Stichtag im Jahr 2023 tatsächlich angehoben werden sollen (bitte ausweisen, von welcher Besoldungsgruppe in welche Besoldungsgruppe die Hebungen erfolgen sollen sowie differenziert nach Grund und Mittelschulen und bitte Zeitpunkt angeben, an dem die Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 nach den Plänen der Staatsregierung sowohl in den Grundschulen als auch den Mittelschulen komplett abgeschlossen sein sollen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In Art. 6i des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2023 der Staatsregierung werden Mittel für Stellenhebungen bereitgestellt, die im Epl. 05 ausschließlich den beiden funktionslosen Beförderungssämtern der Grund- und Mittelschullehrkräfte vorbehalten sind.

Die gehobenen Stellen dürfen zum 01.06.2023 in Anspruch genommen werden. Beförderungen können laubahnrechtlich entweder von A 12 nach A 12 mit Amtszulage oder von A 12 mit Amtszulage nach A 13 erfolgen. Die Entscheidung, wie viele Beförderungen für beide genannten Gruppen möglich sind, ist noch nicht getroffen worden.

Einem nach der gesetzlichen Regelung ausdrücklich erforderlichen Einvernehmen des Ausschusses für Haushalt und Finanzfragen des Landtags zur Stellenplanüberleitung kann nicht vorgegriffen werden.

Eine Aussage darüber, wann eine Anhebung des Eingangsamtes abgeschlossen sein wird, kann derzeit nicht getroffen werden. Entsprechende Umsetzungskonzepte sind in Erarbeitung und bedürfen zunächst einer ressortübergreifenden Abstimmung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

32. Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen hat Bayern seit der Evaluation des Wissenschaftsrats zur Friedens- und Konfliktforschung im Jahre 2019 durchgeführt, welche finanziellen Mittel wurden und werden zur Verfügung gestellt und welche Maßnahmen sind zukünftig vorgesehen, um der Empfehlung des Wissenschaftsrats zur Stärkung der naturwissenschaftlich-technischen Friedens- und Konfliktforschung nachzukommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es wird auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Anne Franke (Bündnis 90/Die Grünen) „Stärkung der Friedens- und Konfliktforschung in Bayern“ vom 02.02.2022 (Drs. 18/20125) verwiesen.

33. Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezüglich der Ausbaustellen aus der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 Grundgesetz über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, wobei mit der dauerhaften Förderung ab 2021 insbesondere unbefristetes, mit Studium und Lehre befasstes Hochschulpersonal zusätzlich eingestellt werden soll (Ausbaustellen), und im Hinblick auf die vom Staatsministerium beschlossene Neuverteilung der Mittel, die nachdem in der ersten Förderperiode wesentlich auch auf die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger abgestellt wurde, jetzt in Richtung der Anzahl der Abschlüsse in der Regelstudienzeit verschoben wurde, frage ich die Staatsregierung, wie hat sich das Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden mit Beginn der ersten Förderperiode an später geförderten Hochschulen in Bayern geändert (bitte unter Angabe der Zahlen vor und zum Ende der ersten Förderperiode aufgegliedert nach Hochschulstandorten in absoluten Zahlen beantworten), wie wird sich das Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden in der zweiten Förderperiode nach Abschluss des begonnenen Stellenabbaus darstellen (bitte jeweils aufgegliedert nach Hochschulstandorten in absoluten Zahlen beantworten) und wird die Mittelvergabe in der zweiten Förderperiode indexiert (bitte unter Angabe des geplanten Index)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 (HSP) vom 20.08.2007 wurde das Ziel verfolgt, ein der Nachfrage insgesamt entsprechendes Studienangebot bereitzustellen. Das sog. Ausbauprogramm diente seit 2008 der Umsetzung des HSP in Bayern, um die Studienkapazitäten an den staatlichen Hochschulen bedarfsgerecht zu erweitern. Während der Gesamtlaufzeit des HSP bis Ende des Jahres 2020 wurde das Ausbauprogramm in mehreren Stufen sukzessive erweitert. Dabei fanden zu unterschiedlichen Zeitpunkten Nachsteuerungen statt, um die Verteilung der Mittel/Stellen des Ausbauprogramms auf die einzelnen Hochschulen an die tatsächliche studentische Nachfrage anzupassen. Für die Laufzeit des Innovationsbündnisses Hochschule 4.0 von 2019 bis 2022 sind die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Mittel in den jeweiligen Zielvereinbarungen verbindlich festgelegt.

Das Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden für die staatlichen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist für die Jahre 2005 (Basisjahr des Ausbauprogramms sowie des HSP) und 2021 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Hochschulgruppe	Hochschule	Studierende *		wiss. künstl. Personal **		Verhältnis Studierende zu Personal	
		WS 05/06	WS 21/22	2005	2021	2005	2021
staatliche Universitäten	U Augsburg	14 330	19 975	696,3	1 840,1	20,6	10,9
	U Bamberg	8 510	11 843	388,4	571,6	21,9	20,7

	U Bayreuth	9 099	12 773	669,6	932,6	13,6	13,7
	U Erlangen-Nürnberg	25 125	37 728	2 532,1	3 539,4	9,9	10,7
	U München	44 091	51 005	2 330,9	4 761,0	18,9	10,7
	TU München	20 655	47 047	3 179,7	3 726,8	6,5	12,6
	U Passau	9 036	11 846	338,9	563,2	26,7	21,0
	U Regensburg	17 162	20 702	1 522,8	2 132,7	11,3	9,7
	U Würzburg	18 748	27 149	1 808,9	2 872,4	10,4	9,5
	Gesamt	166 756	240 068	13 467,6	20 939,8	12,4	11,5
staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften	OTH Amberg-Weiden	1 870	3 889	75,7	157,5	24,7	24,7
	HaW Ansbach	1 490	3 761	68,9	153,2	21,6	24,5
	TH Aschaffenburg	1 387	3 424	56,1	143,8	24,7	23,8
	HaW Augsburg	4 000	6 578	160,8	357,1	24,9	18,4
	HaW Coburg	2 942	5 025	119,6	213,6	24,6	23,5
	TH Deggen-dorf	2 671	8 173	99,7	343,6	26,8	23,8
	HaW Hof	1 765	3 650	72,0	158,2	24,5	23,1
	TH Ingol-stadt	2 085	6 342	80,0	275,1	26,1	23,1
	HaW Kempten	2 981	5 337	105,2	222,3	28,3	24,0
	HaW Lands-hut	2 611	4 533	99,3	209,9	26,3	21,6
	HaW Mün-chen	13 331	18 192	528,2	741,0	25,2	24,6
	HaW Neu-Ulm	1 841	4 147	48,5	151,7	38,0	27,3
	TH Nürnberg Georg Si-mon Ohm	8 226	12 924	335,5	623,5	24,5	20,7
	OTH Re-gensburg	5 772	10 586	216,5	404,2	26,7	26,2
	TH Rosen-heim	3 673	6 463	151,6	275,9	24,2	23,4
	HaW Wei-henstephan-Trie-sdorf	3 925	6 083	141,3	302,8	27,8	20,1
	HaW Würz-burg-Schwein-furt	6 440	9 269	254,7	399,3	25,3	23,2
	Gesamt	67 010	118 376	2 613,6	5 132,7	25,6	23,1
Gesamt		233.766	358 444	16 081,2	26 072,5	14,5	13,7

* Studierende ohne Beurlaubte und Exmatrikulierte

** Haupt- und nebenberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal (ohne studentische und sonstige Hilfskräfte) in Vollzeitäquivalenten ohne Drittmittelpersonal, jeweils zum Stichtag 1. Dezember

Quelle: Statistisches Landesamt / CEUS; eigene Berechnungen

Bei einem Vergleich der Angaben ist die Fächerstruktur des Studienangebots zu bedenken, die sich sowohl zwischen den einzelnen Hochschulen unterscheidet, aber auch an einzelnen Hochschulen im Zeitverlauf Änderungen unterliegt. Zudem traten auch größere strukturelle Veränderungen auf, insbesondere die Gründung des Universitätsklinikums Augsburg.

Zum 01.01.2021 trat der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL) als Nachfolgeprogramm zum Hochschulpakt 2020 in Kraft. Während der HSP die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester als Messgröße zugrunde legte, erfolgte im ZSL gemäß § 3 Abs. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung hinsichtlich der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder der Umstieg auf einen sog. Mischparameter, der die Zahlen der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester, der Studierenden in der Regelstudienzeit zzgl. zwei Semestern sowie der Absolventinnen und Absolventen (gewichtet) einbezieht.

Das Ausbauprogramm wird im Rahmen des ZSL mit dem Ziel des bedarfsgerechten Kapazitätserhalts fortgeführt. Hierfür wurde das Ausbauprogramm gemeinsam mit den Hochschulen für die Jahre ab 2023 weiterentwickelt und insbesondere eine an den Regelungen des Zukunftsvertrags orientierte Verteilung der Mittel vereinbart, bei der auch die in den vergangenen Jahren erbrachte Ausbauleistung berücksichtigt wird. Damit wird im Ausbauprogramm künftig die Nachfragesituation bei der Verteilung der Mittel/Stellen auf die Hochschulen berücksichtigt, eine Indexierung der Mittel einzelner Hochschulen erfolgt deshalb nicht. Der Umfang der insgesamt bereitgestellten Mittel wird im Zuge der Weiterentwicklung des Ausbauprogramms nicht gekürzt, bezogen auf die Hochschulen insgesamt erfolgt demnach kein Abbau von Stellen. Vielmehr wurden im Jahr 2021 im Rahmen der Hightech-Agenda plus 1 240 Stellen dauerhaft bereitgestellt, für die im Innovationsbündnis Hochschule 4.0 noch ein stufenweiser Abbau ab dem Jahr 2023 vorgesehen war, d. h. die kw-Vermerke für diese Stellen wurden gestrichen und die Stellen stehen unbefristet dem gesamten Ausbauprogramm zur Verfügung (vgl. hierzu auch die Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Verena Osgyan, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum vom 05. 07.2022, Drs. 18/23709 „Mittel zur Ausbauplanung der Hochschulen“).

Es ist zu berücksichtigen, dass die dargestellte parameterbasierte Mittelverteilung ab dem Jahr 2023 zwangsläufig zu sach- und bedarfsgerechten Verschiebungen der jährlichen Mittel zwischen den einzelnen Hochschulen führt, sowohl einmalig gegenüber dem Jahr 2022 als auch fortlaufend in Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung an den Hochschulen (Mischparameter). Eine (zu erwartende) Entwicklung des Verhältnisses von Studierenden zu Lehrenden für die kommenden Jahre lässt sich nicht darstellen, da keine belastbaren Informationen zur Entwicklung der künftigen Nachfrage an den einzelnen Hochschulen sowie der Entwicklung der Stellen-/Personalsituation abseits des Ausbauprogramms vorliegen.

34. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in Bayern ausgestaltet sind, Prüfungsleistungen im Studium und Abschlussprüfungen an Hochschulen in anonymisierter Form durchzuführen (bitte nach Hochschulstandorten aufschlüsseln), welche Formen anonymisierter Prüfungsleistungen in der Praxis durchgeführt werden (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten und quantitativem Umfang), und welche Maßnahmen sie unternimmt, um anonymisierte Prüfungsleistungen zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Weder das mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft tretende Bayerische Hochschulgesetz noch das am 01.01.2023 in Kraft tretende Bayerische Hochschulinnovationsgesetz sieht für die Durchführung von Hochschulprüfungen Regelungen zur Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung vor. Ob in einem Prüfungsverfahren eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung erfolgt, kann von den Hochschulen eigenverantwortlich geregelt werden. Bzgl. der entsprechenden Regelungen insbesondere in Hochschulprüfungsordnungen und den von den Hochschulen so durchgeführten Hochschulprüfungen sind die Hochschulen gegenüber dem Staatsministerium nicht berichtspflichtig. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei staatlichen Prüfungen, die ein Hochschulstudium abschließen (Staatsexamina), gesonderte Regelungen gelten können.

35. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen derzeit als Aufsichtspersonal in staatlichen Museen in Bayern arbeiten (bitte nach Einsatzorten und Art der Beschäftigung – regulär, befristet, über Leiharbeit beschäftigt – aufschlüsseln und ggf. die Dienstleister nennen, mit denen Arbeitsüberlassungsverträge bestehen), wie lange die Menschen jeweils an einem Einsatzort arbeiten (bitte die durchschnittlichen Beschäftigungszeiträume und Einsatzzeiten in Tagen angeben und ggf. nach Museen aufschlüsseln) und welche durchschnittlichen Gehälter das eingesetzte Aufsichtspersonal bezieht (bitte nach Festangestellten und Leiharbeitern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

An den bayerischen staatlichen Museen und Sammlungen des Kunstbereichs sowie dem Naturkundemuseum „Museum Mensch und Natur“ bestehen derzeit im Bereich Aufsichtspersonal insgesamt 276 unbefristete und 30 befristete Beschäftigungsverhältnisse. Darüber hinaus kommen an vier Museen insgesamt über 100 Beschäftigte unter Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen des Bewachungssektors zum Einsatz. Hierbei wird darauf geachtet, dass – soweit möglich unter Berücksichtigung einer üblichen Fluktuation – während der gesamten Vertragslaufzeit dieselben Beschäftigten zum Einsatz kommen.

Zu einer Aufschlüsselung nach Einsatzort, Beschäftigungs- und Einsatzzeiten kann aus Sicherheitsgründen keine Auskunft gegeben werden.

Das eigene Personal wird nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vergütet (TV-L, Entgeltgruppen E3 – E5). Die Arbeitsverträge mit fremdbeschäftigtem Personal werden von dem jeweiligen Dienstleister abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

36. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe unterstützte der Freistaat die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei Baumaßnahmen von öffentlichen Schulen gemäß Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in den einzelnen Jahren 2018 – 2022 (bitte aufschlüsseln nach beantragten, bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen sowie Regierungsbezirken und Anzahl der geförderten Schulen bzw. Maßnahmen), welche Höhe hatten jeweils die Gesamtkosten, die förderfähigen Kosten und die auf beide Größen bezogenen Fördersätze und wie schätzt sie den Instandhaltungs- und Modernisierungssatz für Schulen aktuell ein (bitte um Nennung abschätzbarer bzw. bekannter finanzieller Bedarfe insbesondere unter Berücksichtigung stark ansteigender Schülerzahlen, des Ganztagsrechtsanspruchs und des Umfangs der in den vergangenen Jahren geförderten Bau- und Sanierungsmaßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Verantwortung für die Instandhaltung und Sanierung von öffentlichen Schulen obliegt den jeweiligen kommunalen Sachaufwandsträgern. Diese entscheiden selbst über Art und Umfang von Baumaßnahmen an ihren Schulgebäuden. Zu den von den Kommunen zukünftig geplanten Baumaßnahmen und dem hierfür bestehenden Investitionsbedarf liegen der Staatsregierung keine Angaben vor, da dies in der alleinigen Planungshoheit der jeweiligen Kommune liegt.

Der Freistaat unterstützt seine Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei notwendigen Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen.

Die kommunale Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG nimmt im kommunalen Finanzausgleich einen hohen Stellenwert ein und trägt wesentlich dazu bei, dass in allen Regionen Bayerns eine in etwa gleichwertige Infrastruktur an öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen angeboten werden kann. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs der Kommunen in diesem Bereich hat der Freistaat im Jahr 2022 rd. 1 Mrd. Euro für die Förderung des kommunalen Hochbaus zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Spitzengesprächs zum kommunalen Finanzausgleich 2023 am 22.10.2022 wurde im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, auch im Haushaltsjahr 2023 rd. 1 Mrd. Euro für die kommunale Hochbauförderung zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtags wird damit erneut der ungebrochen hohen kommunalen Investitionstätigkeit Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Kommunen trotz steigender Baupreise und der spürbaren Auswirkungen des Ukraine-Kriegs weiterhin auf hohem Niveau in ihre Schulen und Kindertageseinrichtungen investieren können.

Grundlage für die Förderung sind nicht die Gesamtkosten einer Baumaßnahme, sondern die zuweisungsfähigen Ausgaben, die für Schulen anhand von Kostenricht-

werten ermittelt werden. Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, wird ein Fördersatz-Orientierungswert von 50 Prozent zu Grunde gelegt. Die Bewilligungen und Auszahlungen der staatlichen Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG erfolgen durch jährliche Teilbeträge, die sich nach dem Baufortschritt und den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln richten.

Die Förderung von Baumaßnahmen an öffentlichen Schulgebäuden und Schulsportanlagen erfolgte im Zeitraum 2018 bis 2022 wie folgt:

Regierungsbezirk	Anzahl der Maßnahmen	Gesamtkosten	zuweisungsfähige Ausgaben	Bewilligungen	Auszahlungen
Oberbayern	990	7.935.673.875 Euro	4.801.022.578 Euro	743.094.498 Euro	728.168.714 Euro
Niederbayern	259	1.364.433.138 Euro	1.045.782.220 Euro	216.534.707 Euro	179.762.262 Euro
Oberpfalz	273	1.156.432.874 Euro	854.762.399Euro	243.753.902 Euro	227.049.444 Euro
Oberfranken	197	756.773.080 Euro	583.800.813 Euro	171.551.591 Euro	156.048.338 Euro
Mittelfranken	260	1.442.200.191 Euro	938.599.928 Euro	241.766.036 Euro	224.042.480 Euro
Unterfranken	158	945.822.495 Euro	666.951.870 Euro	188.774.616 Euro	167.951.936 Euro
Schwaben	247	1.469.488.592 Euro	1.032.203.206 Euro	204.502.633 Euro	186.590.194 Euro

Eine detailliertere Auswertung ist angesichts der kurzen Frist zur Beantwortung von Anfragen zum Plenum nicht möglich.

37. Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anträge auf Stabilisierungshilfen und Bedarfszuweisungen lagen aus Oberfranken im Jahr 2022 vor (bitte jeweils für die Kommunen einzeln inklusive Antragssummen in Tabellenform angeben) und welche Anträge wurden aus welchen Gründen versagt (bitte ebenfalls einzeln und in Tabellenform angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Jahr 2022 haben 61 Kommunen in Oberfranken Stabilisierungshilfen und Bedarfszuweisungen in Höhe von 216.733.722 Euro beantragt. Davon entfallen auf Landkreise 24.804.667 Euro und auf Städte und Gemeinden 191.929.055 Euro.

Bewilligt wurden für 49 Kommunen in Oberfranken insgesamt 47.950.000 Euro. Davon entfallen 10.300.000 Euro auf Landkreise und 37.650.000 Euro auf Städte und Gemeinden.

Die Höhe der Bewilligung richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z. B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, anstehenden Investitionen und Ausprägung des Konsolidierungswillens. Eine detaillierte Auskunft ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

38. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird die nachträgliche Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses, die durch den Empfänger der Soforthilfe selbst und eigenverantwortlich durchgeführt wird, seitens der bayerischen Bewilligungsstellen stichprobenartig überprüft, inwieweit rechnet sie aufgrund vorheriger Stichprobenprüfungen mit Rückzahlungen der Soforthilfe, wie ist der weitere Zeitplan für den Abschluss des freiwilligen Rückmeldeverfahrens?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Ob und in welcher Form es systematische stichprobenartige Nachprüfungen geben wird, wird erst im Anschluss an das Rückmeldeverfahren und abhängig vom weiteren Verlauf und Ergebnis entschieden.

Die Staatsregierung rechnet mit erheblichen Rückzahlungen der Soforthilfen im Rahmen des freiwilligen Rückmeldeverfahrens. In den ersten beiden Wochen haben bereits 3 200 Empfängerinnen und Empfänger eine Rückzahlung vorgenommen.

Im Rahmen des freiwilligen Rückmeldeverfahrens wurde eine Rückzahlungsfrist bis 30.06.2023 eingeräumt. Somit haben die Empfängerinnen und Empfänger bis dahin Zeit für die Rückzahlung und damit auch die Rückmeldung. Das freiwillige Rückmeldeverfahren läuft damit bis mindestens 30.06.2023, die online-Datenmaske wird für die Rückmeldung aber auch noch über diesen Tag hinaus geöffnet bleiben. Zudem wird es ab Juni 2023 in besonderen Härtefällen auch die Möglichkeit der Vereinbarung von Ratenzahlungen geben.

39. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte und Maßnahmen konkret mit den vom Kabinett angekündigten Mitteln zur „Stärkung der Krisenfestigkeit der bayerischen Wirtschaft“ gefördert werden sollen, wie sieht die Programmabwicklung genau aus und bis wann sollen die 100 Mio. Euro verausgabt werden, nachdem im Entwurf des Haushaltsplans 2023 im Einzelplan 07 bisher nur 16 Mio. Euro an Haushaltsmitteln für 2023 und 48 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024/2025 eingestellt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Krisenfestigkeit der bayerischen Wirtschaft erfolgen über zwei zentrale Bausteine. Erster Baustein zur Stärkung der Krisenfestigkeit ist das bestehende Förderprogramm „Bayerische Technologieförderungsprogramm plus“. Hierfür sind im Entwurf des Haushaltsplans 2023 insgesamt 60 Mio. Euro (16 Mio. Euro Ausgabemittel und 44 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen) zusätzlich insbesondere für die Zukunftsfelder Mobilität, Life Science und Pharma bei Kap. 07 03 Tit. 683 66 vorgesehen. Das Programm ermöglicht die Förderung standortrelevanter Technologievorhaben, die von außergewöhnlicher strategischer Bedeutung für den Forschungs- und Technologiestandort Bayern sind. Diese Basis erlaubt eine passgenaue Förderung von Entwicklungsprojekten, um sowohl die Zukunftsfähigkeit für bereits bestehende Produktionsstandorte zu sichern als auch die technologischen Grundlagen für neue Ansiedlungsvorhaben zu schaffen. Die Mittel werden für passfähige Projekte im Rahmen der Förderrichtlinie genutzt. Die geförderten Projekte haben in der Regel eine Laufzeit von ca. 3 Jahren.

Zweiter Baustein zur Stärkung der Innovationskraft des Freistaates ist die weitere strategische Unterstützung des Wandels der Wirtschaft hin zu nachhaltigen und lokal erzeugten Lösungen durch die Errichtung einer hochflexiblen und passgenauen Mehrzweck-Demonstrationsanlage für Verfahren und Produkte der industriellen Biotechnologie.

40. Abgeordneter **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verstöße gegen das Energiesicherungsgesetz (EnSig) bzw. die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) wurden bisher an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bzw. die nachgeordneten Kreisverwaltungsbehörden gemeldet (Angabe bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken), welche Maßnahmen wurden bei Verstößen ergriffen und auf Basis welcher Gesetze, Verordnungen oder Bestimmungen können Verstöße gegen die EnSikuMaV in Bayern geahndet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) wurde auf der Grundlage des § 30 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) von der Bundesregierung erlassen. Die EnSikuMaV statuiert weder Bußgeldtatbestände noch staatliche Kontrollpflichten. In Bayern sind infolgedessen auch keine flächendeckenden Kontrollen zur Einhaltung der EnSikuMaV vorgesehen. Konkrete Zahlen zur Anzahl von Verstößen gegen die Verordnung liegen somit nicht vor.

Die Verordnung setzt in erster Linie auf die Rechtstreue und die Mithilfe der Regelungsadressaten und den entsprechenden Signal- und Vorbildeffekt, verbunden mit dem in der Regel bestehenden Eigeninteresse an Maßnahmen zur Energieeinsparung und entsprechender Kostenersparnis. Vor diesem Hintergrund kamen bisher bei vereinzelt Anfragen zu möglichen Verstößen bzw. zur Auslegung der EnSikuMaV einzelfallbezogene Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung. Nach allgemeinem Verwaltungsrecht wäre die Durchsetzung von Einzelanordnungen nach den Regelungen zum Verwaltungszwang aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

41. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Mit Bezug auf die Initiative „Verteilnetz und Erneuerbare Energien in Bayern“ frage ich die Staatsregierung, welche weiteren Handlungsmaßnahmen es neben den im „Memorandum of Understanding“ genannten noch gibt, die umgesetzt bzw. weiterverfolgt werden sollen, wo diese zu finden sind und wie der zeitliche Umsetzungsplan für alle Maßnahmen aussieht, die auf Landesebene möglich sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die bisherigen Ergebnisse der vier Arbeitsgruppen der Initiative „Verteilnetz und erneuerbare Energien Bayern“ stellen die Grundlage für das weitere Vorgehen dar. Die bislang identifizierten 32 Vorschläge und mögliche Umsetzungsmaßnahmen lassen sich den Ergebnispapieren der vier Arbeitsgruppen entnehmen, die Ende November 2022 den energiepolitischen Sprechern der Fraktionen im Landtag zugeleitet wurden. Eine breite Veröffentlichung der Papiere ist nicht erfolgt, da die enthaltenen Vorschläge weder abschließend sind und auch nicht alle Vorschläge von sämtlichen Beteiligten vollumfänglich unterstützt werden. Auf Grundlage der Ergebnispapiere erfolgen fortlaufend weitere Aktivitäten mit den Beteiligten der Initiative, wobei als Ergebnis laufender Arbeiten und Diskussionen einzelne Vorschläge teils auch nicht mehr weiterverfolgt werden.

Die Umsetzung und weitere Erarbeitung von Lösungsvorschlägen der Initiative ist ein dynamischer Prozess. So liefern die der Initiative entsprungenen Erfahrungsaustausche u. a. mit den Kommunen und regionalen Planungsverbänden sowie jenem zwischen den Verteilnetzbetreibern und den Genehmigungsbehörden (Regierungen) unter Federführung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zusätzliche Handlungsfelder und Lösungen. Letzterer Erfahrungsaustausch ist als regelmäßiger Termin angelegt und tagt seit Frühjahr 2022 turnusgemäß zwei Mal jährlich, um konkrete Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten in der Praxis der Genehmigungsverfahren zu identifizieren und anzugehen.

Auch hinsichtlich der Gebietsausweisungen für Erneuerbare Energien-Anlagen werden die Beschlüsse des Memorandum of Understanding fortgeführt: So fanden jüngst Termine mit den relevanten Akteuren zur Erarbeitung von Planungshilfen für Gebietsausweisungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und zur Verbesserung des Akteurs übergreifenden Informationsaustauschs zwischen erneuerbaren Energien-Ausbauplanung und Netzausbauplanung statt. Zu diesem Teilprozess der fortlaufenden Initiative wird bis Anfang 2023 ein abgestimmtes Maßnahmenpapier erarbeitet.

42. Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie plant sie die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigte Kostenfreiheit für die Teilnahme an Meisterkursen umzusetzen, wann wird sie im Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen und wie werden die dazu notwendigen Staatsausgaben im Staatshaushalt verankert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Qualifizierte Fachkräfte sind Dreh- und Angelpunkt für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der bayerischen Betriebe und entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit des bayerischen Wirtschaftsstandorts. Deshalb ist es klares politisches Ziel, alle Hebel zu nutzen, um ein hohes Niveau der beruflichen Bildungsabschlüsse zu fördern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit Blick auf den bestehenden und sich in Zukunft aller Voraussicht nach noch verschärfenden Fachkräftemangel gilt es, ein klares Zeichen für die Wichtigkeit der beruflichen Bildung setzen. Derzeit wird geprüft, wie beim Bund weitere Verbesserungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) hin zur Kostenfreiheit erreicht werden können.

43. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Menge an (strategischen bzw. seltenerde) Metallen verbraucht werden muss, um die in der Bayerischen Wasserstoff-Roadmap festgelegten Kapazitätsziele für die Wasserstoffproduktion (2025: 100 bis 300 MW; 2030: 300 bis 1 700 MW) zu erreichen (bitte nennen Sie fünf Hauptmetalle, die in Elektrolyseuren verwendet werden, z. B. Platin, Iridium, Palladium usw. entweder als erwarteter Gesamtverbrauch bis 2025 und 2030 oder als durchschnittlicher jährlicher erwarteter Verbrauch), welche Wassermenge muss verbraucht werden, um die in der Bayerischen Wasserstoff-Roadmap o. g. festgelegten Kapazitätsziele für die Wasserstoffproduktion zu erreichen (entweder als erwarteter Gesamtverbrauch bis 2025 und 2030 oder als durchschnittlicher jährlicher erwarteter Verbrauch) und wie soll nach Einschätzung der Staatsregierung das Problem des hohen Verschleißes der Elektrolyseure und der ineffektiven Wasserstoffherstellung gelöst werden, wenn Wasserstoff in Bayern zu einem großen Teil mit volatilen Wind- und Photovoltaik-Strom hergestellt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Elektrolyse-Technologie	Rohstoff (Metall)	rel. Bedarf in g/kW ¹	Max. abs. Rohstoffbedarf in t bis 2025 (300 MW)	Max. abs. Rohstoffbedarf in t bis 2030 (1.700 MW)
AEL/SOEL	Nickel	423,1	126,93	719,27
PEMEL	Iridium	0,1	0,03	0,17
PEMEL/AEL	Platin	0,01	0,003	0,017
PEMEL	Titan	28,3	8,49	48,11
SOEL	Zirkonium	83,7	25,11	142,29
SOEL	Scandium	0,1	0,03	0,17
SOEL	Yttrium	5,9	1,77	10,03
SOEL	Lanthan	0,8	0,24	1,36
SOEL	Mangan	0,9	0,27	1,53
SOEL	Cer	9,3	2,79	15,81
k. A.	Palladium	k. A.	k. A.	k. A.

¹ Quelle: F. Marscheider-Weidemann et al., „Rohstoffe für Zukunftstechnologien 2021“, S. 182; abrufbar unter ¹

Die in der Tabelle genannten Rohstoffbedarfe sind rein geschätzte Maximalwerte, die voraussichtlich anteilig entsprechend des Anteils der jeweiligen Technologie an der installierten Gesamtleistung, der derzeit nicht absehbar ist, erreicht werden.

Eine Angabe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs pro Jahr bzw. des kumulierten Wasserverbrauchs bis 2025 und 2030 ist nicht möglich, da die jeweiligen Zubauraten der einzelnen Jahre nicht bekannt sind. Es wird daher der Wasserverbrauch in einem Kalenderjahr auf Basis der max. angestrebten Zielleistung im Jahr 2025 und 2030 angegeben. Für die Herstellung von einem Kilogramm Wasserstoff

¹ https://www.deutsche-rohstoffagentur.de/DE/Gemeinsames/Produkte/Downloads/DERA_Rohstoffinformationen/rohstoffinformationen-50.pdf?__blob=publicationFile&v=4

werden ca. neun Liter Wasserverbrauch sowie ca. 50 Kilowattstunden Stromverbrauch angenommen. Bei einer angenommenen Auslastung der Elektrolysekapazitäten von durchschnittlich 2 000 Betriebsstunden pro Jahr kann für eine installierte Elektrolyseleistung von 300 Megawatt von einem Wasserverbrauch in Höhe von rund 108.000 Kubikmetern pro Jahr ausgegangen werden. Bei 1 700 Megawatt installierter Elektrolyseleistung beträgt der Wasserverbrauch entsprechend rund 612 000 Kubikmeter pro Jahr.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unterstützt die Weiterentwicklung von Elektrolyseuren sowohl durch die außeruniversitäre Forschungsförderung (bspw. HI ERN), als auch durch das Energieforschungsprogramm, für das im Rahmen der Wasserstoffstrategie ein Forschungsschwerpunkt Wasserstoff gesetzt wurde. Zentrale Forschungsziele sind hier bspw. die Erhöhung der Wirkungsgrade, die Steigerung der Lebensdauer und der Einsatz alternativer Materialien.

Insbesondere PEM-Elektrolyseure eignen sich bereits schon heute für die Produktion von Wasserstoff mit Strom aus volatilen erneuerbaren Energien.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

44. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen ist/wäre eine Fischotterentnahme aktuell bzw. in Zukunft möglich, was sind die genauen Voraussetzungen dafür (gesetzliche und politische Voraussetzungen) und welche Hürden bzw. Hemmnisse (gesetzlich und politisch) stehen dem aktuell entgegen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Fischotter ist jagdbar. Für die Entnahme ist eine jagdrechtliche Schonzeitaufhebung erforderlich.

Der Fischotter ist zudem in Umsetzung zwingender europarechtlicher Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) bundesrechtlich besonders und streng geschützt. Für die Entnahme eines Fischotters bedarf es deshalb einer Ausnahmegegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In atypischen Sonderfällen ist eine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG wegen unzumutbarer Belastung möglich.

Gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Entnahmen zugelassen werden. Voraussetzung ist stets, dass ein Ausnahmegrund vorliegt, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

Wesentliche Hürden bei Entnahmeentscheidungen stellen insbesondere die Alternativenprüfung im Einzelfall sowie die Prüfung der Auswirkungen von Entnahmen auf den Erhaltungszustand dar. Um die hier notwendigen fachlichen Grundlagen zu erarbeiten, wurde deshalb unter Federführung der Landesanstalt für Landwirtschaft mit Unterstützung des Landesamts für Umwelt das Projekt „Bestandsschätzung Fischotter Bayern“ ins Leben gerufen.

45. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, im Zusammenhang mit der aktuellen Durchsuchungsaktion der nicht genehmigten Lagerstätte im Landshuter Naherholungsgebiet Gretlmühle aufgrund der Ermittlungen wegen Betrugs- und Umweltstraftaten gegen die Firma Karl-Bau frage ich sie in welchen Zeitabständen in den vergangenen zehn Jahren auf dem betroffenen Gelände Kontrollen durchgeführt worden sind (bitte mit Datumsangabe), wie viele Verstöße in den vergangenen zehn Jahren strafrechtlich verfolgt worden sind (bitte mit Datumsangabe) und welche Untersuchungs- und Folgemaßnahmen für das betroffene Gelände – insbesondere auch für die umliegenden Gewässer – nach dem aktuellen Vorfall geplant sind, um den entstandenen Schaden zu regulieren und zu entschärfen (bitte mit Angabe der zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Beantwortung der Anfrage wurde die Regierung von Niederbayern beteiligt. Laut Bebauungsplan handelt es sich bei dem Gebiet um eine ausgewiesene Kiesabbaufläche. Nach Auskunft der Stadt Landshut nutzt der aktuelle Pächter die Fläche geringfügig als Lagerplatz für unbedenkliches Material seit dem Jahr 2018. Kontrollen haben vorsorglich seit Dezember 2020 regelmäßig stattgefunden. Dokumentiert wurden dabei die Kontrollen bei denen Feststellungen gemacht wurden. Diese sind: 10.12.2020, 19.05.2021, 26.05.2021, 17.12.2021, 14.02.2022, 07.04.2022, 29.09.2022, 24.11.2022, 28.11.2022, 30.11.2022 und 07.12.2022.

Durch die Stadt Landshut erfolgten bei Bedarf Weitergaben an die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei. Ergebnisse der weiteren Ermittlungen liegen nicht vor und sind in der Kürze der Zeit nicht zu ermitteln. Mit Bescheiden der Stadt Landshut wurde der Betrieb des Abfalllagers eingestellt, die Entsorgung der abgelagerten Abfälle angeordnet, ein Zwangsgeld erhoben und ein weiteres Zwangsgeld angedroht.

Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Landshut (WWA) liegt aufgrund der bis dato vorliegenden Untersuchungen nur eine geringfügige Überschreitung des Grenzwertes gemäß Leitfaden Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden) vor. Deshalb und aufgrund der geringen Schichtstärke und der kurzen Verweildauer des Materials bewertet das WWA eine Gefährdung des Grundwassers bzw. des Bodens als unwahrscheinlich. Aus Sicht des WWA sind aktuell über die bereits erfolgten Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Unabhängig davon prüft die Stadt Landshut aktuell, ob dennoch vorsorglich (Grund-)Wasserproben genommen werden und beabsichtigt weiterhin kontinuierlich Kontrollen vorzunehmen.

Die festgestellten Ablagerungen werden derzeit entfernt (Frist bis 31.12.2022).

46. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wann genau die Umsetzung der Neuordnung der Fleischhygienegebühren zur finanziellen Entlastung der kleineren Schlachtbetriebe gemäß Kabinettsbeschluss vom 17.05.2022 beginnt, sind nach Einschätzung der Staatsregierung die im Haushalt in den Einzelplänen 8 und 12 eingeplanten 3,75 Mio. Euro ausreichend, um Gebühren für die amtliche Überwachung zu vereinheitlichen und wann beginnt die Umsetzung der Überprüfung der „kartellrechtlichen Maßnahmen, um Dumpingpreise von Fleischprodukten im Lebensmitteleinzelhandel zu unterbinden“, wie im Dringlichkeitsantrag auf Drs. 18/10276 Entwicklung eines Schlachthofkonzepts für Bayern – Faire Rahmenbedingungen für die Schlachtung in Kleinbetrieben, angekündigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Umsetzung der Neuordnung der Fleischhygienegebühren gemäß Kabinettsbeschluss vom 17.05.2022 ist bereits weit vorangeschritten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde erarbeitet und befindet sich derzeit in der Endabstimmung. Die einheitlichen, festen Gebühren wurden so kalkuliert, dass es auf Basis der zugrundeliegenden Daten zu Mindereinnahmen der Landkreise und kreisfreien Städten von max. 5 Mio. Euro pro Jahr kommt. In dieser Höhe soll ein pauschaler Ausgleich gewährt werden. Bei einem Inkrafttreten Mitte 2023 wird dieser Betrag für 2023 entsprechend anteilig gewährt.

Faire Preise oder Mindestpreise können von staatlicher Seite nicht vorgegeben werden. Lebensmittel unter Einstandspreis anzubieten ist in Deutschland verboten (§ 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Für ein darüberhinausgehendes allgemeines gesetzliches Preisverbot im GWB für Grundnahrungsmittel wie Brot, Milch, Butter, Fleisch („Lockpreise“) fehlt es an einer gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlage. Die Staatsregierung hat sich zum Thema „Lebensmittel unter Einstandspreis“ bei wichtigen Punkten immer wieder stark eingebracht.

So beruhen beispielsweise

- die dauerhafte Beibehaltung des absoluten Verbots, Lebensmittel unter Einstandspreis anzubieten (§ 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GWB),
- die Definition des Begriffs des Einstandspreises (§ 20 Abs. 3 S. 3 GWB) und
- die Klarstellung beim sogenannten „Anzapfverbot“ § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB, also des Verbotes unter Ausnutzung der eigenen Marktmacht und der Zwangslage des Vertragspartners unberechtigte Forderungen zu stellen auf bayerischen Forderungen.

- Die EU hat die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP) erlassen. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland 2021 durch das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG).
- Ziel ist es, die Verhandlungsposition von Landwirten gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel zu stärken. U. a. wurden deshalb verschiedene Verbote von unlauteren Handelspraktiken gesetzlich verankert. Dazu zählen z. B. das Verbot der kurzfristigen Stornierung von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer oder das Verbot der einseitigen Änderung der Bedingungen einer Lieferung durch den Käufer (in Bezug auf z. B. Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, der Qualitätsstandards, der Zahlungsbedingungen oder der Preise).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Festmeter Holz bislang jeweils monatlich und in den gesamten Jahren 2021 und 2022, von den Bayerischen Staatsforsten an die Ilm Timber Unternehmensgruppe geliefert wurden und wie viele Festmeter Holz jeweils im gleichen Zeitraum monatlich und jährlich von den Bayerischen Staatsforsten an alle ihre Kundinnen und Kunden geliefert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Angaben zu den Liefermengen in den Kalenderjahren (KJ) 2021 und 2022 bis 12.12.2022 in Festmetern (FM) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

KJ 2021 und 2022 (nach Monaten)	Gesamtmenge in FM alle Kunden	Menge in FM ILIM TIMBER Bavaria GmbH
Jan 21	347 802,97	30 081,24
Feb 21	418 061,17	24 832,38
Mrz 21	483 158,49	27 689,63
Apr 21	427 802,64	26 700,42
Mai 21	357 914,88	18 725,67
Jun 21	324 124,38	13 205,57
Jul 21	250 487,03	15 307,56
Aug 21	230 066,85	16 067,69
Sep 21	279 265,16	17 064,73
Okt 21	327 931,30	25 751,41
Nov 21	387 150,89	21 443,75
Dez 21	301 646,47	24 064,48
Zwischensumme 2021	4 135 412,23	260 934,53
Jan 22	335 992,13	21 697,94
Feb 22	396 290,53	18 691,59
Mrz 22	516 622,45	20 247,88
Apr 22	436 438,53	20 447,73
Mai 22	472 825,88	14 835,04
Jun 22	401 495,74	19 824,86
Jul 22	309 682,16	17 344,95
Aug 22	305 030,91	20 490,84
Sep 22	375 773,39	17 791,70
Okt 22	385 839,77	18 519,02
Nov 22	476 839,94	20 862,03
Dez 22 bis 12.12.2022	99 267,67	5 967,00
Zwischensumme 2022	4 512 099,10	216 720,58
Gesamtsumme	8 647 511,33	477 655,11

48. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Cross-Compliance Kürzungen gab es gegenüber den fünf Betrieben des Allgäuer Tierschutzskandals seit 2018 (bitte nach Anlass, Jahr und Betrieb aufschlüsseln) und wie viele staatliche Subventionen erhielten die Betriebe im genannten Zeitraum insgesamt (bitte nach Betrieb aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Wegen des Datenminimierungsgrundsatzes ist nur eine pseudonymisierte Rückmeldung zu den aufgrund von Tierschutzverstößen vorgenommenen Kürzungen zulässig. Zwar besteht ein durch die Verfassung garantiertes Fragerecht des Abgeordneten, allerdings ist dabei das Recht Dritter auf Schutz von personenbezogenen Daten zu berücksichtigen (insbesondere wegen Drucklegung und Veröffentlichung der Antwort).

Die nachstehende Übersicht bezieht sich auf die jeweilige Angabe des Prozentsatzes der tierschutzbezogenen Cross-Compliance-Kürzung der betroffenen Betriebe und die Summe der jeweiligen Cross-Compliance-relevanten Zahlungen im Zeitraum 2018 bis 2021.

Betrieb 5 ist nicht sicher identifizierbar. Es befanden sich unterschiedliche Rinderhaltungen zum Zeitpunkt der anlassgebenden Vorkommnisse im Vollzug.

Angaben für das Jahr 2022 sind aufgrund noch nicht vollständig abgeschlossener Kontrollen derzeit nicht möglich.

Kürzungen aufgrund von Tierschutzverstößen (Sanktionssatz in %) und CC-relevante Zahlungen (in Euro)					
Betrieb	2018	2019	2020	2021	CC-relevante Zahlung/Euro*
1	0	15	9	0	79 374,43
2	0	5	15	0	123 805,72
3	5	35	X	X	89 799,73
4	3	35	25	0	657 066,33

X = keine Mehrfachantragstellung erfolgt

* Betrag vor CC-bedingter Kürzung

49. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird der Bio-/Regional-Anteil gemäß der staatlichen Vorgabe von 50 Prozent in allen staatlichen Kantinen kontrolliert und wird diese Quote auch bei Veranstaltungen der Staatsregierung (Staatsempfänge etc.) eingefordert und umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Laut Ministerratsbeschluss vom 13.01.2020 sollen die staatlichen Kantinen bis zum Jahr 2025 einen Warenanteil von mind. 50 Prozent aus regionaler oder ökologischer Erzeugung verwenden. Kontrollen sind somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Auch bei Veranstaltungen der Staatsregierung wird auf die Verwendung regional oder ökologisch erzeugter Lebensmittel Wert gelegt. Eine starre Vorgabe gibt es hier nicht.

50. Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum ist der im waldbaulichen Förderprogramm (WaldFÖPR 2020) enthaltene Fördertatbestand 2.4.2 Biologische Vorbeugungsmaßnahmen („Gefördert wird die Unterstützung der Antagonisten von rindenbrütenden oder freifressenden Schadinsekten durch das Ausbringen und die Instandhaltung von künstlichen Nisthilfen.“) nicht geöffnet, eine Antragstellung durch Waldbesitzende also nicht möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Förderung der Biologischen Vorbeugungsmaßnahmen gem. Ziffer 2.4.2 des waldbaulichen Förderprogramms (WALDFÖPR) 2020 wurde vor knapp 4 Jahren unter der damaligen Annahme einer noch beherrschbaren Schadsituation in den Wäldern aufgenommen. Insbesondere die Borkenkäferschäden haben sich seither jedoch sehr negativ entwickelt. Die vorsorgende Wirkung von Nisthilfen ist jedoch nur gegeben, solange eine bestimmte Schwelle an Schadinsekten nicht überschritten wird. Die Trockenjahre 2018 – 2020 haben der Dynamik an Waldschäden eine neue Größenordnung gegeben. Natürliche Antagonisten haben gegen Waldschadinsekten regelmäßig keine bzw. nur eine untergeordnete Chance, sie in ihrer Wirkung zu dämpfen. Damit fehlt es in großen Teilen Bayerns derzeit an der zentralen Fördergrundlage, dass der angestrebte Förderzweck auch erreicht werden kann.

Hinzu kommt, dass die Forstverwaltung sowohl ihre Beratungs- und Förderkapazitäten auf Maßnahmen konzentrieren muss, die in vordringlichem Interesse der Allgemeinheit liegen. Absterbende Wälder durch den Klimawandel und Schäden durch Schadinsekten in bislang nicht dagewesenem Ausmaß zwingen uns, die Beratung und Förderung auf diese Bereiche zu konzentrieren. Die Umsetzung der Maßnahme 2.4.2 im Rahmen der WALDFÖPR 2020 wäre auch deshalb derzeit nicht zu rechtfertigen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

51. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nachdem laut der bundesweiten Statistik der untergebrachten wohnungslosen Personen in Bayern Ende Januar 2022 17 910 Personen betroffen waren, frage ich sie, welche Konsequenzen hat sie aus der Statistik gezogen, welchen Handlungsbedarf hat man aus den Stellungnahmen zu den Ergebnispapieren der Arbeitsgruppen 2 und 3 im Rahmen des Runden Tisches Obdachlosigkeit abgeleitet und wann werden die überarbeiteten „Gemeinsamen Empfehlungen für das Obdachlosenwesen“ veröffentlicht (vgl. Drs. 18/19911)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich die Staatsregierung mit umfangreichen Maßnahmen beteiligt. Zu nennen ist hier insbesondere der Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“, für den im Haushalt 2022 rund 2,9 Mio. Euro zur Verfügung standen. Ein Schwerpunkt der hier geförderten Modellprojekte liegt auf der Prävention von Wohnungslosigkeit sowie auf der Betreuung und Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Mit den Mitteln des Aktionsplans werden u. a. auch Projekte zur Wohnraumakquise gefördert. Darüber hinaus werden über die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern innovative und wegweisende Projekte der Obdach- und Wohnungslosenhilfe über Anschubfinanzierungen unterstützt.

Die Staatsregierung hat die Erhebung des Statistischen Bundesamts zur Kenntnis genommen und wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten. Die Staatsregierung wird die bereits getroffenen Maßnahmen fortsetzen.

Hinsichtlich der ersten Ergebnispapiere der Arbeitsgruppen 2 und 3 des Runden Tisches Obdachlosigkeit wird darauf hingewiesen, dass der Runde Tisch diese zunächst zur Kenntnis genommen hat. Die Adressaten der Ergebnispapiere wurden um Stellungnahme gebeten und die Stellungnahmen in weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppen 2 und 3 ausgewertet. Im Rahmen der 6. Sitzung des Runden Tisches Obdachlosigkeit Anfang des Jahres 2023 werden die überarbeiteten Ergebnispapiere vorgestellt und besprochen.

Die Veröffentlichung der „Gemeinsamen Empfehlungen für das Obdachlosenwesen“ ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

52. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen erwartet sie vom Urteil des Verwaltungsgerichtshof Mannheim, nachdem Kinder auch bei Personalmangel einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben und dieser mittels Überbelegungen umgesetzt werden muss, wie bewertet sie dies mit Blick auf die Betreuungs- und Bildungsqualität sowie das Kindeswohl in überbelegten Gruppen bei Personalmangel und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um die höchste Qualität in den Kitas auch in solchen Situationen für die betreuten Kinder sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH Mannheim) im einstweiligen Rechtsschutz unmittelbar nur die Beteiligten bindet.

Der VGH Mannheim stellte in dem Verfahren fest, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt stehe, der Rechtsanspruch auch bei Kapazitätserschöpfung fortbestehe und ggf. eine Pflicht zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze bestehe. Der Beschluss verweist zudem auf eine nach dortigem Landesrecht mögliche zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Überbelegung im Einzelfall nach dem Kriterienkatalog des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie auf eine landesrechtliche Übergangsregelung des § 1a Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) zum Mindestpersonalschlüssel für das Kindergartenjahr 2022/2023. Der Antragsgegner habe sich angesichts der ihm obliegenden Bereitstellungsverantwortung um die Ausschöpfung der genannten Möglichkeiten zu bemühen.

Die Ausführungen des VGH Mannheim beziehen sich auf einen konkreten Fall unter Berücksichtigung landesrechtlicher Besonderheiten. Sie können daher nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden. Der VGH Mannheim legt in seinem Beschluss gerade nicht nahe, dass eine generelle Überbelegung pauschal und ohne Rücksicht auf das Kindeswohl vorgenommen werden solle.

Die Kindertagesbetreuung unterfällt in Bayern der Zuständigkeit der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Anspruchsgegner des in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Freistaat tritt grundsätzlich lediglich als Refinanzierer auf. Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern und gegebenenfalls über die mögliche Überbelegung treffen die Träger der Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der jeweiligen Betriebserlaubnisbehörde im Einzelfall. Äußerste Grenze muss dabei in jedem Fall das Kindeswohl bleiben. Der Freistaat refinanziert im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenförderung jeden Betreuungsplatz.

53. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wochenarbeitsstunden haben die Kita-Aufsichten in den einzelnen Landkreisen zur Verfügung und wie viele davon jeweils für Beratung und Fachaufsicht oder in welchem Umfang werden Beratung und Fachaufsicht in einer Person ausgeübt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) im eigenen Wirkungskreis. Die Kommunen haben im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung Organisations- und Personalhoheit. Der konkrete Einsatz der Fachaufsichten erfolgt eigenverantwortlich ohne staatliche Einflussnahme. Die jeweilige Wochenarbeitszeit der Fachaufsichten und Fachberatung sowie die personelle Besetzung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden daher durch den Freistaat nicht erhoben.

54. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen in Bayern haben eine mindestens 80-prozentige Hörbehinderung, aber kein GI-Merkmal im Schwerbehindertenausweis? (bitte auch die Gesamtzahlen von Menschen mit mindestens 80-prozentiger Hörbehinderung und Menschen mit Gehörlosigkeitsmerkmal angeben), wie stellt sie sicher, dass alle Menschen in Bayern mit einer mindestens 80-prozentigen Hörbehinderung die einmalige Zahlung in Höhe von 145 Euro zum Ausgleich für besondere Erschwernisse in der Coronasituation erhalten und wie viele Anträge auf diese Einmalzahlung für Hörbehinderte Menschen wurden bereits bewilligt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Ein Hörverlust von mindestens 80 Prozent umfasst Taubheit und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit und bedingt einen Mindest-Grad der Behinderung (GdB) von 60.

In Bayern leben ca. 20 000 Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 Prozent. Davon haben 9 472 Personen – also knapp die Hälfte – das Merkzeichen Gehörlosigkeit (GI) (Stand 30.11.2022). Nach der Versorgungsmedizin-Verordnung sind gehörlos nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist. Somit haben gut 10 000 Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 Prozent kein Merkzeichen GI.

Die Einmalzahlung in Höhe von 145 Euro richtet sich laut Beschluss des Landtags vom 06.04.2022 an gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GI in Bayern (Drs. 18/21036). 4 426 Anträge auf Gehörlosen-Einmalzahlung wurden bereits bewilligt (Stand 12.12.2022). Auf die Einmalzahlung wurde bayernweit mit Pressemitteilung des Zentrum Bayern Familie und Soziales vom 04.10.2022 aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wurden die einschlägigen Betroffenenverbände mit Schreiben des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 04.10.2022 informiert und um Unterstützung über deren Kanäle und Information von Personen gebeten, die für die Einmalzahlung in Betracht kommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

55. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie neue Erkenntnisse aus dem Abwassermonitoring zu neuen Varianten von SARS-CoV-2 sowie anderen Erregern (wie Humanes Respiratorisches Synzytial-Virus – RSV, Influenza etc.), wie viele kommunale Abwasserentsorger sind in Bayern zur Untersuchung der SARS-CoV-2-Verbreitung und – Varianten sowie anderen Erregern (RSV, Influenza., etc.) mittlerweile beteiligt und inwieweit ist eine Ausweitung des bayernweiten Abwassermonitorings zur Früherkennung von möglichen Ausbrüchen von neuen Erregern (wie RSV, Influenza etc.) oder Varianten von SARS-CoV 2 in Planung (bitte auch räumliche Planung benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Abwassermonitoring dient dem Nachweis des SARS-CoV-2-Virus und seinen Varianten. Dabei werden regelmäßig die Trends der Viruslast beobachtet, die auch in das „Pandemieradar“ des Bundes und den Wochenbericht des Robert Koch-Instituts einfließen¹.

Ende des Jahres 2021 konnte unter Leitung des Tropeninstituts am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) bereits kurz nach Bekanntwerden der Omikron-Variante deren Vorkommen im Abwasser des Münchener Stadtgebiets nachgewiesen werden. Auch durch die Analyse des Abwassers des Münchner Oktoberfests 2022 konnte die Virenlast sowie die genetische Zusammensetzung des SARS-CoV-2-Virus gezielt beobachtet werden. Grundsätzlich werden im Rahmen von Bay-VOC Abwasseruntersuchungen fortlaufend auf SARS-CoV-2-Varianten durchgeführt.

Das Abwassermonitoring kann perspektivisch für die Überwachung anderer Erreger eingesetzt werden. Die Erfahrungen aus dem SARS-CoV-2-Monitoring bieten hierfür eine wertvolle Hilfestellung. Für welche Erreger eine solche Überwachung (ggf. zusätzlich) sinnvoll ist, wird derzeit geprüft. Das Tropeninstitut am Klinikum der LMU ist Projektpartner des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) beim Ausbau des Abwassermonitorings und untersucht auch andere Erreger im Abwasser, beispielsweise Affenpockenviren. Sowohl für Influenzaviren als auch für RSV besteht bereits ein aussagekräftiges Monitoring über das System der Sentinel-Praxen auf Landes- und auf Bundesebene.

An dem Projekt „Ausbau des Abwassermonitorings in Bayern“, welches der Freistaat fördert, beteiligen sich die Standorte Bayreuth, Erlangen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Straubing und Weiden. Die kreisfreie Stadt Kempten verfügt über ein eigenes Messprogramm, stellt die Daten jedoch für das Monitoring zur Verfügung.

In weiteren Projekten des Abwassermonitorings, die durch EU- und Bundesmittel gefördert werden oder gefördert werden sollen, beteiligen sich zudem die Standorte Hof und Altötting, Piding, Augsburg-Landkreis, Augsburg-Stadt, Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Ebersberg, Ebersberg-Glonn, Ebersberg-Grafring, Freilassing,

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?__blob=publicationFile#/home

München und Schweinfurt. Zwischen Bayern und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird derzeit über die Förderung weiterer Standorte beraten.

56. Abgeordneter **Andreas Krah**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Lerninhalte und Lernziele zu der ab Juli 2023 auch für ausländische Pflegefachkräfte verpflichtenden Fachsprachenprüfung stehen Lehrenden und Prüflingen derzeit bereits zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung, wann und durch wen wird ein detaillierter Lernzielkatalog zur Vorbereitung der Fachsprachenprüfung für Pflegefachkräfte vorgelegt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundlage für die Fachsprachenprüfung sind die bundesweit geltende „Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen“. Im Eckpunktepapier werden konkrete Lerninhalte und Lernziele u. a. für die Bereiche der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege formuliert, die nunmehr auf die Generalistik anzupassen sind¹.

Weitere Grundlage bilden die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie der IQ Fachstelle entwickelten Lernziele neben der allgemeinen Berufssprache, die bei der Entwicklung der Fachsprachenprüfung in Bayern Berücksichtigung finden².

Für die Gesundheitsberufe, die bereits eine Fachsprachenprüfung voraussetzen, existiert auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Pflege (LfP) ein Dokument zur Vorbereitung auf die Fachsprachenprüfung „Grundlegende Informationen zu Aufbau und Inhalt der Fachsprachenprüfung in den Gesundheitsfachberufen“ (einsehbar unter https://www.lfp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/05/Detaillierte_Pruefungsinformationen_Pflege.pdf)³. Dieses Dokument kann schon jetzt als Anhaltspunkt für die Prüfungsvorbereitung der Pflegefachkräfte dienen.

Für die spezifische Vorbereitung der Anerkennungssuchenden auf die Fachsprachenprüfung entwickelt das LfP für jeden Gesundheitsfachberuf eine kommentierte Modellprüfung gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Bundesprüfstelle für Berufsausschüsse (BfA) am 14.12.2022 18:25 mit Fachexperten des jeweiligen Berufsstandes. Sie dient der Veranschaulichung von Aufbau und Aufgabenstellung der Fachsprachenprüfung für alle Gesundheitsfachberufe in Bayern. Die Unterlagen werden voraussichtlich im Januar 2023, spätestens jedoch sechs Monate vor den ersten zu erwartenden Prüfungen auch für den Bereich der Pflege zur Verfügung gestellt. Zur Veranschaulichung kann beispielhaft die Modellprüfung für Physiotherapie herangezogen werden⁴. Zudem finden seit Anfang 2022 regelmäßige Austauschtreffen mit den Bündnispartnern für die generalistische Pflegeausbildung statt, in denen das LfP über den Stand der Einführung der Fachsprachenprüfung informiert und die Leistungserbringer einbindet.

¹ https://www.gmkonline.de/documents/anlage-top86_92gmk--eckpunkte_1570622947.pdf

² <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/BSK-Konzepte/konzept-nichtakademische-gesundheitsberufe.html;jsessionid=6D0389DB6DE11921C9E35EF798C68A18.intranet241?nn=282656>
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/BSK-Konzepte/konzept-nichtakademische-gesundheitsberufe.html;jsessionid=6D0389DB6DE11921C9E35EF798C68A18.intranet241?nn=282656>

³ https://www.lfp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/05/Detaillierte_Pruefungsinformationen_Pflege.pdf

⁴ https://www.lfp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/09/FSP_Kommentierte_Modellpruefung_140922.pdf

57. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Schritte zur Reklamation der Maskenbeschaffungen bei den Firmen EMIX und Lomotex wurden in Folge der Ergebnisse des Sachverständigengutachtens des Untersuchungsausschusses unternommen, welche Forderungen wurden geltend gemacht und in welcher Summe werden Rückzahlungen angestrebt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Feststellungen des – über einen Zeitraum von acht Monaten erstellten – technischen Gutachtens der ift Rosenheim GmbH werden derzeit unter Beteiligung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit fachlich und juristisch geprüft (vgl. Antwort auf die Anfrage zum Plenum am 23.11.2022 des Abgeordneten Markus Rinderspacher, Drs. 18/25364).

Sofern sich nach Abschluss der Überprüfung vertragsrechtliche Ansprüche ergeben, werden diese gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern geltend gemacht.

58. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- Aus der Schriftlichen Anfrage (Drs. 18/22325) vom 16.07.2022 geht hervor, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) zum Stichtag 31.01.2022 3 Liegenschaften in München und 3 Liegenschaften in Nürnberg bewirtschaftet, hierbei ist die Liegenschaft Bahnhofstrasse 70 in Nürnberg mit Inbetriebnahme zum 11.01.2022 als völlig unbesetzt ausgewiesen gewesen, der Aufbau des Dienstsitzes in Nürnberg zumindest nach damaliger Auskunft weiterhin vorgesehen, deswegen frage ich die Staatsregierung, mit welcher Begründung mehr als 3 Mio. Euro vom StMGP in die Generalsanierung des Dienstgebäudes Alexandrastrasse 3 in München investiert werden sollen, um das Gebäude ab 01.01.2025 zu übernehmen, wie aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 Einzelplan 14 zu entnehmen ist, welche Abteilungen und Referate mit wie vielen Mitarbeitern sind für das neue Dienstgebäude vorgesehen und wie hat sich der Personalbestand pro Dienstsitz des StMGP seit 01.01.2022, bitte unter Einzelausweisung der Mitarbeiter gesamt sowie jeweils Angabe der Unterstützungskräfte und befristete Beschäftigte, entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Sanierung und Übernahme der staatseigenen Liegenschaft Alexandrastraße 3 in München dient der Konsolidierung der drei Dienstgebäude am Dienstsitz München. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) soll am Dienstsitz München in einem staatseigenen Dienstgebäude untergebracht und die bisherigen Anmietungen sollen aufgegeben werden.

Das Gebäude kann erst nach dem Auszug des Landesamts für Finanzen ab 01.01.2025 saniert werden. Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2023 sind die für die Erstellung der Planungen erforderlichen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,0 Mio. Euro veranschlagt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Abteilungen und Referaten, die bisher in den drei Dienstgebäuden am Dienstsitz München tätig sind, werden dort untergebracht.

Der Personalbestand pro Dienstsitz des StMGP hat sich seit 01.01.2022 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2022	Stand 01.12.2022
Dienstsitz Nürnberg	201	197
Dienstsitz München	337	336

Mit Ablauf des 31.08.2022 verließen das StMGP alle Unterstützungskräfte aus den anderen Geschäftsbereichen der Staatsregierung. Die Zahlen zum 01.12.2022 enthalten 72 befristet Beschäftigte, die bis 31.12.2023 angestellt sind.

Zur Belegung der Bahnhofstraße 70 am Dienstsitz Nürnberg zum 11.01.2022 wird angemerkt: Die Inbetriebnahme und damit der Bezug der Fläche erfolgte sukzessive mit Übergabe durch den Vermieter ab dem 11.01.2022. Zum Stichtag 01.12.2022 waren dort 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

59. Abgeordneter **Benjamin Adjei**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte und Maßnahmen umfasst die Zukunftsagenda Digital, wie ist der aktuelle Stand dieser Projekte und Maßnahmen und wie viel Geld wurde bisher dafür ausgegeben (bitte nach Projekten und Maßnahmen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Bezeichnung „Zukunftsagenda Digital“ beschreibt den Kap. 16 03 Tit. 686 02 mit Mitteln für die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen mit Breitenwirkung zur Stärkung des Digitalstandorts Bayern insgesamt.

Die Haushaltstitel tragen den grundlegenden Aufgaben des Staatsministeriums für Digitales Rechnung, mit denen die vielfältigen Projekte und Maßnahmen des Staatsministeriums für Digitales initiiert, gefördert und vorangetrieben werden, sei es in den Bereichen Zukunftstechnologien, wie Künstliche Intelligenz oder Blockchain, oder im Bereich digitale Kompetenzen sowie Maßnahmen zur Entwicklung von digitalen und datengetriebenen Lösungen in verschiedenen Bereichen.